

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

Evaluationsbericht

Selbstbericht zur externen Evaluation der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

10. Oktober 2007



Drucksache AR 61/2007

Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Adenauerallee 73, 53113 Bonn

Tel.: 0228 - 338 306 - 0

Fax: 0228 - 338 306 - 79

E-Mail: akr@akkreditierungsrat.de

Internet: <http://www.akkreditierungsrat.de>

Redaktion: Franz Börsch M.A., Dr. Achim Hopbach

Bonn, Oktober 2007

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Akkreditierungsrates.

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Abkürzungen | 5 |
| Einführung | 6 |
| 1. Das deutsche Hochschulsystem im Überblick | 7 |
| 2. Das deutsche Akkreditierungssystem im Überblick | 8 |
| 2.1 Externe Qualitätssicherung in Studium und Lehre seit 1994 | 8 |
| 2.2 Grundlagen der Akkreditierung | 8 |
| 2.3 Entstehung und Entwicklung des Akkreditierungssystems | 10 |
| 2.4 Rechtliche Grundlagen des Akkreditierungssystems | 11 |
| 3. Die Stiftung | 13 |
| 3.1 Aufgaben und Selbstverständnis | 13 |
| 3.2 Organisationsstruktur | 14 |
| 3.3 Arbeitsweise | 16 |
| 3.4 Unabhängigkeit | 17 |
| 3.5 Internes Qualitätsmanagement | 18 |
| 3.6 Rechenschaftslegung | 19 |
| 3.7 Beschwerdeverfahren | 20 |
| 3.8 Ressourcen | 20 |
| 3.8.1 Finanzen | 20 |
| 3.8.2 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung | 20 |
| 4. Erfüllung der Aufgaben und Ergebnisse | 22 |
| 4.1 Zuständigkeiten der Stiftung | 22 |
| 4.2 Aufgaben der Stiftung | 23 |
| 4.2.1 Aufgabengruppe 1: Regelung der Mindestvoraussetzungen | 23 |
| 4.2.2 Aufgabengruppe 2: Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen | 28 |
| 4.2.3 Aufgabengruppe 3: Überwachung der durch die Agenturen erfolgten Akkreditierungen | 29 |
| 4.2.4 Aufgabengruppe 4: Förderung der internationalen Zusammenarbeit | 31 |
| 4.2.5 Aufgabengruppe 5: Information | 34 |
| 4.2.6 Aufgabengruppe 6: Wettbewerb | 37 |
| 4.2.7 Aufgabengruppe 7: Weiterentwicklung des Systems | 38 |
| 5. Zusammenfassung: Ergebnisse und Herausforderungen | 41 |
| 6. Erfüllung Europäischer Standards: “Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area” und “Code of Good Practice” des European Consortiums for Accreditation | 43 |
| Anlagen Teil 1 (0.1 bis 3.8) | |
| Anlagen Teil 2 (3.9 bis 4.18) | |

Abkürzungen

| | |
|----------|---|
| ASG | Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz [Gesetz zur Errichtung der Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" vom 15. Februar 2005] |
| D-A-CH | Netzwerk der Akkreditierungseinrichtungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz (D-A-CH). |
| ECA | European Consortiums for Accreditation |
| ENQA | European Association for Quality Assurance in Higher Education |
| ESG | European Standards and Guidelines [Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area] |
| HRK | Hochschulrektorenkonferenz |
| HRG | Hochschulrahmengesetz |
| JQI | Joint Quality Initiative |
| KMK | Kultusministerkonferenz [Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland] |
| IMK | Innenministerkonferenz [Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder] |
| INQAAHE | International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education |
| Stiftung | Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland |

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung stets und grundsätzlich für beide Geschlechter.

Einführung

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland hat die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 31. August 2006 gebeten, in Kooperation mit der Hochschulrektorenkonferenz zum zweiten Mal nach 2001 eine externe Evaluation der Stiftung zu veranlassen und hierzu eine internationale Gutachtergruppe einzusetzen. Die Stiftung tut dies aus drei Gründen:

1. Die Stiftung hat sich in ihrer Satzung zu regelmäßigen externen Evaluationen unter internationaler Beteiligung verpflichtet.
2. Die Stiftung kommt der Anforderung der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) nach, die in ihrer Gründungsversammlung im Zuge der Überleitung des vormaligen Netzwerks in eine Vereinigung beschlossen hat, dass alle Mitglieder in einer externen Begutachtung die Erfüllung der Mitgliedskriterien nachweisen müssen, die mit Teil 3 der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) identisch sind.
3. Die Stiftung ist Mitglied des European Consortiums for Accreditation (ECA) und hat sich verpflichtet, bis Ende 2007 eine externe Begutachtung durchführen zu lassen, um die Anwendung des Code of Good Practice zu überprüfen.

Diesen drei Gründen für die Evaluation entspricht der dreifache Zweck der externen Begutachtung:

1. Bewertung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, auch mit dem Ziel der Steigerung der Qualität der Stiftungsarbeit
2. Bewertung der Erfüllung der Mitgliedskriterien der European Association for Quality Assurance in Higher Education (Anlage 0.1)
3. Bewertung der Erfüllung des Code of Good Practice des European Consortiums for Accreditation (Anlage 0.2)

Für die Durchführung des Verfahrens sollte der Beschluss von ENQA „Guidelines for national reviews of ENQA member agencies“ vom 12. Dezember 2006 zugrunde gelegt werden.

Der vorliegende Bericht wurde auf der Grundlage der Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe vom Akkreditierungsrat gefertigt und am 18. Juni 2007 verabschiedet. Am 08.10.2007 beschloss der Akkreditierungsrat Änderungen im Kapitel 4.2.7 "Aufgabengruppe 7: Weiterentwicklung des Systems", die aufgrund der Beschlüsse zur Einführung der Systemakkreditierung notwendig geworden waren.

Die Erstellung dieses Berichts bot den Mitglieder des Akkreditierungsrates und den Beschäftigten der Geschäftsstelle die Gelegenheit, kritisch die eigene Tätigkeit zu reflektieren und Ansatzpunkte für Verbesserungen in Grundlagen und Arbeitsweisen zu identifizieren. Alle Beteiligten freuen sich auf die kritische Begutachtung durch nationale und internationale Experten, um nach Selbstreflexion und Berücksichtigung des Gutachtervotums die Qualität der eigenen Arbeit steigern zu können.

Die im Text verwendeten Abkürzungen sind in dem beigefügten Abkürzungsverzeichnis aufgeschlüsselt.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung stets und grundsätzlich für beide Geschlechter.

1. Das deutsche Hochschulsystem im Überblick

Deutschland besitzt seit alters ein hoch entwickeltes Hochschulsystem. Bereits im Jahr 1386 wurde in Heidelberg die erste Universität auf dem Gebiet des jetzigen Deutschland gegründet. Heute ist das deutsche Hochschulsystem im Wesentlichen durch drei Strukturelemente gekennzeichnet:

Verfassungsgemäße Zuständigkeit

Deutschland ist ein föderal strukturierter Staat mit 16 Bundesländern. Die Zuständigkeit für das Hochschulwesen liegt im Wesentlichen bei den Ländern. Zur Koordination in hochschulpolitischen Fragen haben die Länder eine ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet (Kultusministerkonferenz, KMK).

Staatliche und nichtstaatliche Universitäten und Fachhochschulen

In Deutschland gibt es insgesamt 389 staatliche und private, aber staatlich anerkannte Hochschulen, davon 124 Universitäten und gleichgestellte Hochschulen (Technische Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen und andere), 202 Fachhochschulen (einschließlich Verwaltungsfachhochschulen) sowie 53 Kunst- und Musikhochschulen.

Gemeinsames Merkmal der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ist das traditionelle Recht, den Doktorgrad zu verleihen. Charakteristika sind zudem die wissenschaftliche Forschung vor allem im Grundlagenbereich und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Kennzeichnend für die Fachhochschulen sind der Praxisbezug in der Lehre, integrierte Praxissemester und Professor/-innen, die neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation Berufspraxis außerhalb der Hochschulen gesammelt haben. Der Schwerpunkt ihrer Forschung liegt im anwendungsbezogenen Bereich.

Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge in den bildenden, gestalterischen und darstellenden Künsten bzw. in den musikalischen Fächern, zum Teil auch in den zugehörigen wissenschaftlichen Disziplinen, an.

Im Sommersemester 2007 sind an deutschen Hochschulen insgesamt ca. 1,96 Mio. Studierende immatrikuliert, davon 1,37 Mio. an Universitäten, ca. 560.000 an Fachhochschulen.

Nur 69 der insgesamt 389 Hochschulen sind nicht-staatliche Einrichtungen. Sie bieten in der Regel ein eingeschränktes Fächerspektrum und sind mit durchschnittlich 715 Studierenden wesentlich kleiner als staatliche Hochschulen. Insgesamt sind an nicht-staatlichen Hochschulen ca. 45.000 Studierende immatrikuliert. Hinsichtlich der Qualitätssicherung in Studium und Lehre werden staatliche und staatlich anerkannte (nicht-staatliche) Hochschulen gleichbehandelt.

Finanzierung

Die Finanzierung des deutschen Hochschulsystems folgt den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Zuständigkeiten. Die Hochschulen erhalten den überwiegenden Teil ihrer Mittel vom Staat, d.h. den Ländern. Die Etatmittel der Länder decken Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen. Der Bund beteiligt sich an Baumaßnahmen und der Beschaffung von Großgeräten. Die Forschung an den Hochschulen wird zusätzlich durch von Bund und Ländern finanzierte Sonderprogramme gefördert. Zudem werben die Hochschulen insbesondere zur Finanzierung von Forschungsvorhaben staatliche und private Gelder ein (Drittmittel).

2. Das deutsche Akkreditierungssystem im Überblick

2.1 Externe Qualitätssicherung in Studium und Lehre seit 1994

Das heutige System und die Verfahren der Qualitätssicherung an Hochschulen entwickelten sich wie in vielen anderen westeuropäischen Ländern vor allem seit Mitte der Neunzigerjahre. Mit dem EU-Projekt „Qualitätsbewertung im Bereich der Hochschulen“ wurde 1994 zum ersten Mal in Deutschland das in seinen Grundzügen bis heute angewandte Instrumentarium der zweistufigen Evaluation – bestehend aus interner Selbstbewertung und externer Begutachtung – zur Beurteilung von Studium und Lehre eingesetzt.

Als gesetzliche Verpflichtung wurde die Qualitätssicherung in der Lehre unter Einbeziehung von Studierenden mit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes 1998 (§ 6 HRG i. d. F. vom 20. August 1998) eingeführt und in der Folge in Regelungen der Landeshochschulgesetze konkretisiert. Im Jahr 1998 führten Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit der Einrichtung des Akkreditierungsrates zugleich das System zur Akkreditierung von Studiengängen ein.

Folgende Merkmale sind charakteristisch für das deutsche System der externen Qualitätssicherung an Hochschulen:

1. Parallelität von Verfahren der Akkreditierung und Evaluation.

Für Akkreditierung und Evaluation unterscheiden sich Grad und Konkretisierung der rechtlichen Regelungen erheblich voneinander: Während die Akkreditierung von Studiengängen auf der Grundlage von Landeshochschulgesetzen, Beschlüssen der KMK und diese umsetzenden Beschlüssen des Akkreditierungsrates für alle Hochschulen einheitlich geregelt ist, bestehen für die Evaluation von Studium und Lehre keine ländergemeinsamen Regelungen der Zielsetzungen und der Methodik. Mit dem Beschluss „Qualitätssicherung in der Lehre“ vom 22.09.2005 listet die KMK allerdings Instrumente und Akteure der internen und externen Qualitätssicherung auf und empfiehlt den Hochschulen die Einführung eines flächendeckenden, auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegten Qualitätssicherungssystems, das auf einer definierten Qualitätsstrategie der Hochschulen basiert.

2. Weitgehende verfahrensmäßige Trennung zwischen den Bereichen Studium und Lehre einerseits und der Forschung andererseits:

Anders als in der Lehre hat sich für die Qualitätssicherung in der Forschung ein Peer Review im Rahmen von Drittmittel geförderten Forschungsprojekten als wichtigstes Verfahren etabliert; daneben existieren in einigen Ländern Agenturen, die regelmäßig Forschungsevaluationen durchführen.

2.2 Grundlagen der Akkreditierung

Programmansatz

Charakteristisch für die Akkreditierung in Deutschland ist der Programmansatz und zwar in Gestalt der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung ist Voraussetzung für die staatliche Genehmigung der Studiengänge.

Akkreditierungen erfolgen immer befristet. Bei Vorliegen unwesentlicher Mängel wird die Akkreditierung mit Auflagen verbunden, deren Erfüllung innerhalb einer gesetzten Frist von der Hochschule

nachgewiesen werden muss. Für den Zeitraum seiner Akkreditierung trägt ein erfolgreich akkreditierter Studiengang das Qualitätssiegel der Stiftung.

Unabhängig vom System der Studiengangakkreditierung, aber mit diesem unverbunden, besteht in Deutschland ein System der institutionellen Akkreditierung von Hochschulen in nicht-staatlicher Trägerschaft. Die institutionelle Akkreditierung von Hochschulen erfolgt durch den Wissenschaftsrat und ist in der Regel Voraussetzung für die staatliche Anerkennung einer Hochschule.¹

Zweistufigkeit

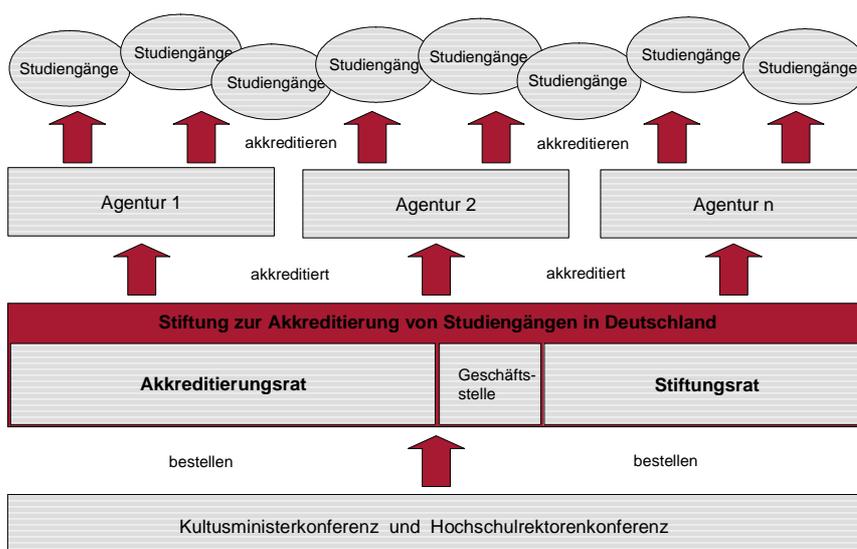
Spezifisches Kennzeichen des deutschen Akkreditierungssystems ist seine Zweistufigkeit mit dem Akkreditierungsrat als Akteur auf der zentralen Ebene und den mit einander im Wettbewerb stehenden Agenturen auf dezentraler Ebene.

Die zentrale Aufgabe der Stiftung ist die Gewährleistung der Systemqualität, und zwar in doppelter Hinsicht:

1. Die Stiftung erstellt zum einen Verfahrensregeln und Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen, indem sie entsprechende Vorgaben der Kultusministerkonferenz ergänzt und in verbindliche Vorgaben umsetzt.
2. Die Stiftung zertifiziert Akkreditierungsagenturen und überprüft fortlaufend deren korrekte Aufgabenerfüllung.

Die einzelnen Verfahren der Studiengangakkreditierung selber werden ausschließlich von den vom Akkreditierungsrat zertifizierten Agenturen durchgeführt; daher bestimmen diese ganz wesentlich die Prozessqualität der Akkreditierungsverfahren. Derzeit sind sechs Agenturen vom Akkreditierungsrat zertifiziert. (Anlage 2.1)

Das deutsche Akkreditierungssystem



¹ Siehe hierzu www.wissenschaftsrat.de

2.3 Entwicklung des Akkreditierungssystems

Das Akkreditierungssystem in Deutschland entwickelte sich seit seiner Einführung im Jahr 1999 in Folge sich verändernder Rahmenbedingungen beständig weiter. Besonders wirkten sich dabei die Dynamik des Bolognaprozesses auf europäischer Ebene, die Umstellung auf die gestufte Studienstruktur und die daraus resultierenden Umstrukturierungsprozesse im deutschen Hochschulsystem sowie die Debatte über Qualitätsverantwortung und Qualitätssicherung im Bereich der Hochschulbildung aus. Die bisherige Entwicklung des Akkreditierungssystems lässt sich schematisch in drei Phasen untergliedern:

1. Pilotphase 1999 bis 2002

Auf der Grundlage von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz vom 3. Dezember bzw. 6. Juli 1998 ist die Studiengangakkreditierung zunächst mit dem vorrangigen Ziel eingerichtet worden, Qualität, Transparenz und Vergleichbarkeit der seinerzeit neu eingeführten Bachelor- und Masterstudiengänge zu gewährleisten. Hierfür vollzogen die Organisationen einen Paradigmenwechsel, indem sie die bis dahin durchgeführte Qualitätssicherung, die im Rahmen der auf Rahmenprüfungsordnungen basierenden staatlichen Genehmigung von Studiengängen erfolgte, durch eine staatsferne regelmäßig durchgeführte Qualitätssicherung ablösten. Zur Organisation dieser Verfahren richteten KMK und HRK den Akkreditierungsrat zunächst im Rahmen eines dreijährigen Pilotprojekts ein. In einer externen Evaluation des Akkreditierungsrates unter internationaler Beteiligung gelangten die Gutachter im Jahr 2001 zu einem überwiegend positiven Ergebnis und bescheinigten dem deutschen Akkreditierungssystem einen zukunftsweisenden und sich gut in die Hochschullandschaft einfügenden Ansatz. Zugleich benannte der Evaluationsbericht – unter Bezugnahme auf die größtenteils vom Akkreditierungsrat bereits im Vorfeld identifizierten Unzulänglichkeiten – eine Reihe von Defiziten des Systems, die sich insbesondere auf die Trägerschaft und die Ausgestaltung des Aufgabenspektrums des Akkreditierungsrates bezogen. (Anlage 2.2)

2. Dauerhafte Implementierung

Der positive Grundtenor des Evaluationsberichts vom September 2001 führte zu der Entscheidung der KMK, an dem Akkreditierungssystem in seiner bisherigen Ausprägung mit einem zentralen Akkreditierungsrat und einem Netz dezentraler Akkreditierungsagenturen grundsätzlich festzuhalten. Durch die Beschlüsse der KMK zur künftigen Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland vom 1. März 2002 (Anlage 2.3) und dem Statut für ein länder- und hochschulartenübergreifendes Akkreditierungsverfahren vom 24. Mai 2002 (Anlage 2.4) wurde das Akkreditierungssystem auf eine dauerhafte Grundlage gestellt und die Akkreditierung als zentrales Instrument der Qualitätssicherung in Deutschland festgeschrieben.

Entgegen dem Rat der Gutachter, auch für eine verlässliche Rechtsgrundlage des Akkreditierungssystems Sorge zu tragen, beließen es die Entscheidungsträger seinerzeit jedoch beim Status Quo, so dass der Akkreditierungsrat den ihm übertragenen Aufgaben auch weiterhin als "Einrichtung der KMK" ohne eigenen Rechtsstatus nachkommen musste. Da die Diskrepanz zwischen den an das Akkreditierungssystem und damit vor allem an den Akkreditierungsrat gerichteten Ansprüchen auf der einen und

der mangelnden rechtlichen Grundlage des Systems auf der anderen Seite vermehrt zu Spannungen und Reibungsverlusten führte, wirkte der Akkreditierungsrat beständig auf eine Weiterentwicklung des Systems im Sinne einer rechtlichen Fundierung hin.

3. Konsolidierung seit 2005

Am 15. Februar 2005 wurde schließlich das Gesetz zur Errichtung der Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" (im Folgenden zitiert als Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz, ASG) verabschiedet, das die Überführung des Akkreditierungsrates in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn regelte. (Anlage 2.5)

Mit dem Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz wurde ein Rechtsrahmen mit einer verbindlichen Festlegung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der zentralen Akteure im deutschen Akkreditierungssystem geschaffen. Im Mittelpunkt des Gründungsjahres 2005 und der ersten Jahreshälfte 2006 stand dessen konkrete Ausgestaltung mit Blick auf die Entwicklung eines verlässlichen Kriteriensets, einer Mustervereinbarung zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen sowie einer Satzung der Stiftung.

Die Phase der Konsolidierung des deutschen Akkreditierungssystems kann nach der erfolgreichen Implementierung des vom Akkreditierungsrat in Zusammenarbeit mit den Agenturen entwickelten, mehrgliedrigen Regelwerkes sowie der Unterzeichnung der Vereinbarungen zwischen Rat und Agenturen im Sommer 2006 als abgeschlossen gelten.

2.4 Rechtliche Grundlagen

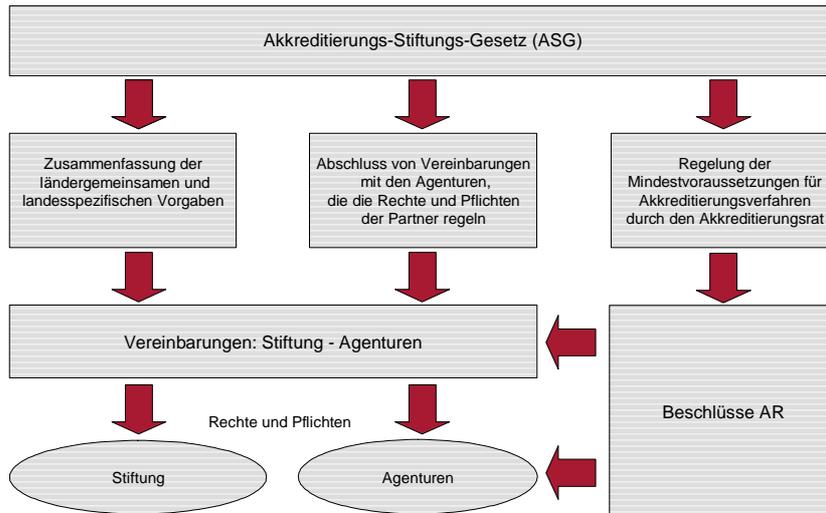
Das aktuelle deutsche Akkreditierungssystem beruht im Wesentlichen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

1. Das nordrhein-westfälische Gesetz zur Errichtung der Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" vom 15. Februar 2005 (Anlage 2.5). Es legt die Aufgaben der Stiftung und ihrer Organe fest und bestimmt den Akkreditierungsrat zum zentralen Organ der Stiftung.
2. Der Beschluss der KMK vom 16. Dezember 2004 "Vereinbarung zur Stiftung 'Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland'" in Verbindung mit einer ergänzenden Erklärung der KMK vom 15. Dezember 2005. Mit diesen Beschlüssen übertrugen die Länder die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Vollzug der gemeinsamen Strukturvorgaben nach § 9 Abs. 2 HRG auf die Stiftung. (Anlagen 2.6 und 2.7)
3. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 22.09.2005 (Anlage 2.8). Diese sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ASG bei der Akkreditierung zugrunde zu legen. Sie dienen dazu, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen und damit die Möglichkeit eines Hochschulwechsels sowie die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse zu gewährleisten. Die Strukturvorgaben enthalten im Wesentlichen Regelungen zu Studienstruktur und Studiendauer, Zugangsvoraussetzungen, Studiengangsprofilen und Abschlüssen bzw. Ab-

schlussbezeichnungen. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben werden zum Teil durch länderspezifische Strukturvorgaben ergänzt.

4. Die Vereinbarungen zwischen der Stiftung und den Agenturen gemäß § 3 ASG. Gegenstand der Vereinbarungen ist die vertragliche Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Partner im Akkreditierungssystem. (Anlage 2.9)

Rechtliche Grundlagen: Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz



Gemäß § 2 Abs. 1 ASG legt der Akkreditierungsrat die Mindestvoraussetzungen für die Akkreditierung von Studiengängen fest. Die wesentlichen Beschlüsse zu Kriterien und Verfahrensregeln sind:

- Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005) (Anlage 2.10)
- Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 17.07.2006) (Anlage 2.11)
- Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005) (Anlage 2.12)
- Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005) (Anlage 2.13)

Außerdem hat die Stiftung am 23.06.2006 eine Satzung beschlossen, die vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.08.2006 genehmigt wurde (Anlage 2.14). Gemäß § 5 der Satzung haben sich Akkreditierungsrat und Stiftungsrat jeweils für ihren Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung gegeben (Anlage 2.15 und Anlage 2.16).

Erfüllung ESG 3.2 „Official Status“

Die Stiftung wurde durch das nordrhein-westfälische Gesetz zur Errichtung der Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" vom 15. Februar 2005 eingerichtet und besitzt somit einen eigenen Rechtsstatus (Anlage 2.5). Das Gesetz legt die Aufgaben der Stiftung und ihrer Organe fest. Außerdem haben die für das Hochschulwesen zuständigen Bundesländer durch Beschluss der KMK vom 16. Dezember 2004 "Vereinbarung zur Stiftung 'Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland'" in Verbindung mit einer ergänzenden Erklärung vom 15. Dezember 2005 die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Vollzug der gemeinsamen Strukturvorgaben nach § 9 Abs. 2 HRG auf die Stiftung übertragen. (Anlagen 2.6 und 2.7)

3. Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland**3.1 Aufgaben und Selbstverständnis**

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland versteht sich als Organisation, die in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre in deutschen Hochschulen leistet und dadurch die Reputation deutscher Studiengänge im In- und Ausland sichert und erhöht. Das breit gefächerte Aufgabenspektrum der Stiftung in Verbindung mit ihrem Selbstverständnis und dem ihrer Arbeit zugrunde liegenden Qualitätsverständnis spiegeln sich im Mission Statement wieder. (Anlage 3.1)

Die der Stiftung übertragenen Aufgaben sind in § 2 des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes (ASG) festgeschrieben:

- Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen durch eine zeitlich befristete Verleihung der Berechtigung, Studiengänge durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren,
- Zusammenfassung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen,
- Regelung von Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren einschließlich der Voraussetzungen und Grenzen von gebündelten Akkreditierungen,
- Überwachung der Akkreditierungen, welche durch die Agenturen erfolgen.

Darüber hinaus liegt es im Aufgabenbereich der Stiftung,

- auf einen fairen Wettbewerb unter den Agenturen hinzuwirken,
- Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen festzulegen,
- die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Akkreditierung zu fördern und

- den Ländern regelmäßig über die Entwicklung bei der Umstellung des Studiensystems auf die gestufte Studienstruktur sowie über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung zu berichten.

Über diese gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben hinaus hat die KMK der Stiftung in ihrem Beschluss zur Qualitätssicherung in der Lehre vom 22.09.2005 die Aufgabe übertragen, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems zu entwickeln. Die Empfehlungen sollen Vorschläge zur Optimierung der Akkreditierungsverfahren enthalten und hierzu Konzepte vorstellen, die mittel- bis langfristig eine Ergänzung der Programmakkreditierung durch eine System- und/oder institutionelle Akkreditierung erlauben.

Erfüllung ESG 3.3 "Activities"

Die der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland übertragenen Aufgaben sind im Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz (ASG) festgeschrieben und umfassen gemäß § 2 ASG die Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen und i. W. die Regelung der Verfahrensregeln und Kriterien für die Akkreditierung von Studienprogrammen. (Anlage 2.5)

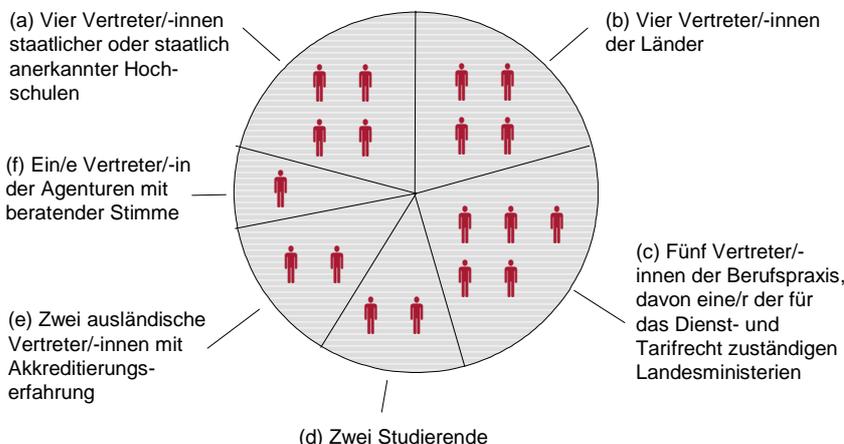
Erfüllung ESG 3.5 "Mission Statement"

Die Stiftung hat am 18.06.2007 ein Mission Statement verabschiedet, welches als Auftrag benennt: „Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland hat den gesetzlichen Auftrag, das System der Qualitätssicherung in Studium und Lehre durch Akkreditierung von Studiengängen zu organisieren. Sie versteht sich als Organisation, die in der Erfüllung dieser Aufgaben einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre in deutschen Hochschulen leistet und dadurch die Reputation deutscher Studiengänge im In- und Ausland sichert und erhöht.“ Außerdem sind Qualitätsverständnis und Tätigkeitsweise im Mission Statement beschrieben. (Anlage 3.1)

3.2 Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur sowie die Zusammensetzung der einzelnen Organe der Stiftung sind durch das Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz festgelegt. Struktur bildend wirkte hierbei die wegweisende Entscheidung bei der Einführung der Akkreditierung, eine breite Beteiligung aller relevanten Interessenträger – Hochschulen und Studierende, Staat und Vertreter der beruflichen Praxis sowie internationale Vertreter – auf allen Ebenen des Akkreditierungssystems vorzusehen, was heute als besonderes Kennzeichen des deutschen Systems gilt. Als Organe der Stiftung nennt das Gesetz den Akkreditierungsrat, den Stiftungsrat und den Vorstand.

Zusammensetzung des Akkreditierungsrates (§ 7 ASG)



Der Akkreditierungsrat ist das zentrale Beschluss fassende Organ der Stiftung und für alle mit der Akkreditierung von Agenturen und Studiengängen zusammenhängenden Aufgaben zuständig, d.h. für die Beschlüsse über Kriterien und Verfahrensregeln, Akkreditierungs- und Reakkreditierungsbeschlüsse etc. Er setzt sich aus insgesamt 18 Mitgliedern zusammen und zwar jeweils vier Vertretern der Hochschulen (a) und der Länder (b), fünf Vertretern der Berufspraxis (c), zwei Vertretern der Studierenden (d), zwei internationalen Vertretern mit Akkreditierungserfahrung (e) sowie einem Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme (f). (Anlage 3.2)

Die Mitglieder nach (a) und (d) werden von der HRK, die Mitglieder nach (b) von der KMK, der Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien von der Innenministerkonferenz der Länder, die Mitglieder nach (c) und (e) gemeinsam von HRK und KMK und das Mitglied nach (f) von den Agenturen benannt und sodann einvernehmlich durch KMK und HRK für die Dauer von vier Jahren bestellt. Der Akkreditierungsrat wählt aus den Mitgliedern nach a) und b) einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht beide derselben Gruppe angehören dürfen.

Der Vorstand führt die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Dem Vorstand gehören der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Akkreditierungsrates sowie der Geschäftsführer der Stiftung an. (Anlage 3.3)

Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand. Dem Stiftungsrat gehören sechs Vertreter der Länder und fünf Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz an. Die Vertreter der Länder werden von der KMK, die Vertreter der HRK von der HRK für die Dauer von vier Jahren bestellt. (Anlage 3.4)

Die Geschäftsstelle unterstützt die Erledigung der Geschäfte der Stiftung, indem sie die Arbeit der Gremien koordiniert, die Sitzungen des Akkreditierungs- und des Stiftungsrates inhaltlich und organisatorisch vorbereitet, den Informationsfluss innerhalb der Stiftung gewährleistet und die Sitzungen der Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates betreut.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen

| | | |
|---------------------------|--|---|
| Vorstand | Zusammensetzung: Der/die Vorsitzende des Akkreditierungsrates Der/die stellvertretende Vorsitzende Der /die Geschäftsführer/in | Funktion: Führt die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung |
| Akkreditierungsrat | Zusammensetzung: Vier Vertreter/-innen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen Vier Vertreter/-innen der Länder Fünf Vertreter/-innen der Berufspraxis, davon eine/r der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien Zwei ausländische Vertreter/-innen mit Akkreditierungserfahrung Zwei Studierende Ein/e Vertreter/-in der Agenturen mit beratender Stimme Funktion: Beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung. Insbesondere akkreditiert und reakkreditiert er die Agenturen | Stiftungsrat Zusammensetzung: Fünf Vertreter/-innen der Hochschulrektorenkonferenz Sechs Vertreter/-innen der Länder Funktion: Überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand |
| Geschäftsstelle | Funktion: Unterstützt die Erledigung der Geschäfte der Stiftung | |

Bewertung

Die Beteiligung der relevanten Interessenträger, das heißt die Einbindung der Hochschulvertreter und der Studierenden, der Länder und der beruflichen Praxis sowie von internationalen Vertretern mit Akkreditierungserfahrung hat sich als sehr vorteilhaft erwiesen. Positiv ist insbesondere der Umstand, dass die unterschiedlichen Perspektiven der Interessenträger frühzeitig Eingang in die Überlegungen und Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen des Akkreditierungssystems erhalten. Dies führt nicht nur zu einer vergleichsweise breiten gesellschaftlichen Akzeptanz des Akkreditierungssystems, sondern auch zu einer Gewinn bringenden Einbindung der jeweiligen Sachkompetenz der mit dem Thema Qualitätssicherung und Hochschule befassten Gruppen.

Die Praxis der letzten Jahre ist gekennzeichnet durch eine vergleichsweise hohe Fluktuation der Mitglieder des Akkreditierungsrates. Um den mit dem Ausscheiden von Mitgliedern verbundenen Erfahrungsverlust zu kompensieren, kommt es darauf an, den neu berufenen Mitglieder zukünftig in noch stärkerem Maße umfassendes Informationsmaterial zur Einarbeitung in das Thema Akkreditierung zur Verfügung zu stellen.

3.3 Arbeitsweise

Der Akkreditierungsrat tagt gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung mindestens zweimal pro Jahr. Aufgrund der Fülle der dem Akkreditierungsrat übertragenen Aufgaben ist der Akkreditierungsrat in der Vergangenheit jedoch mindestens viermal pro Jahr zu Sitzungen zusammengekommen. Die Sitzungen des Akkreditierungsrates sind in der Regel eintägig, in Ausnahmefällen auch zweitägig. Der Stiftungsrat tagte bislang zwei- bis dreimal pro Jahr. (Anlage 3.5)

Die Beschlüsse des Akkreditierungsrates bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder und können – auf Beschluss des Akkreditierungsrates – auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Von dieser Mög-

lichkeit hat der Akkreditierungsrat in der Vergangenheit entweder in unaufschiebbaren Angelegenheiten oder in solchen Fällen Gebrauch gemacht, in denen Beschlussvorlagen auf der Grundlage der Diskussion im Akkreditierungsrat seitens der Geschäftsstelle nochmals redaktionell überarbeitet worden sind, darüber hinaus jedoch kein weiterer Diskussionsbedarf bestand.

Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Akkreditierungsrat gemäß § 3 Abs. 6 der Geschäftsordnung Arbeitsgruppen einsetzen, zu denen auch externe Experten hinzugezogen werden können. Aufgrund der Fülle und der Komplexität der mit der Akkreditierung verbundenen Themen hat es sich grundsätzlich als sinnvoll erwiesen, im Rahmen mehrerer themenspezifischer Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates auch Vertreter der Agenturen und andere externe Sachverständige aus dem In- und Ausland in die Arbeit des Akkreditierungsrates einzubinden (Anlage 3.6). Die frühzeitige Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven und Interessen führt nicht nur zu einer inhaltlichen Bereicherung der Diskussion, sondern auch zu einer vergleichsweise hohen Akzeptanz der auf der Grundlage der Vorarbeit der Arbeitsgruppen gefassten Beschlüsse des Akkreditierungsrates; zugleich wird der Akkreditierungsrat als Beschluss fassendes Organ der Stiftung durch die inhaltliche Vorarbeit der Arbeitsgruppen entlastet.

3.4 Unabhängigkeit

Die Stiftung arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" vom 15.02.2005 und besitzt die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden für eine Dauer von vier Jahren bestellt und sind gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung nicht weisungsgebunden. Folglich ist die Unabhängigkeit der vom Akkreditierungsrat zu verantwortenden Entscheidungen gewährleistet. Die den Entscheidungen zugrunde liegenden Verfahrensregeln und Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen sowie die Bestellung von Gutachtern für die Verfahren zur (Re-) Akkreditierung von Agenturen unterliegen der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung des Akkreditierungsrates.

Um der Gefahr von Interessenkonflikten vorzubeugen, müssen die vom Akkreditierungsrat bestellten Gutachter vor Beginn eines Verfahrens eine Unbefangenheitserklärung unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung bestätigen die Gutachter, dass sie (a) in keiner Form bei der zu akkreditierenden Agentur gebunden sind, (b) nicht an laufenden Akkreditierungsverfahren der Agentur als Gutachter beteiligt sind, (c) nicht in einer verwandtschaftlichen Beziehungen mit Personen aus den Gremien oder der Geschäftsstelle der Agentur stehen und (d) keine engen Kooperationsbeziehungen zu der Agentur bestehen. (Anlage 3.7)

Da der Akkreditierungsrat laut § 7 Abs. 1 Satz 3 ASG seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder trifft, sind Sperrminoritäten einzelner Mitgliedsgruppen wie etwa der der Länder- oder Hochschulvertreter grundsätzlich ausgeschlossen.

Bewertung

Die Unabhängigkeit des Akkreditierungsrates und der vom Akkreditierungsrat zu verantwortenden Entscheidungen ist eine der zentralen Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung des Akkreditie-

nungssystems. Im Rahmen der gesetzlich definierten Aufgaben der Stiftung ist die Unabhängigkeit der Organe der Stiftung im Sinne der Weisungsungebundenheit gegeben. In der Praxis wirkt die breite Beteiligung aller Interessenträger darüber hinaus der Einflussnahme einzelner Gruppen entgegen.

Erfüllung ESG 3.6 „Independence“

Die Stiftung arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" (ASG) vom 15.02.2005. Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden für eine Dauer von vier Jahren bestellt und sind gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung nicht weisungsgebunden. Gemäß § 2 ASG hat die Stiftung die Aufgabe, Regeln für seine Verfahren aufzustellen. Die Entscheidungen der Stiftung bedürfen nicht der Zustimmung Dritter.

3.5 Internes Qualitätsmanagement

Am 18. Juni 2007 formalisierte der Akkreditierungsrat mit dem Beschluss "Qualitätspolitik der Stiftung" (Anlage 3.8) seine bisherigen Verfahren und Instrumente der internen Qualitätssicherung.

Zentrale Elemente des Systems der internen Qualitätssicherung sind die Definition der Kernprozesse zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben als Grundlage sowie die Beschreibung von Art und Durchführung der regelmäßigen Prozesse zur Überprüfung und Erhöhung der Qualität der Kernprozesse. Von besonderer Bedeutung sind hierfür die regelmäßigen Verfahren zur Erlangung von Feedback von allen Akteuren und Partnern, also von Gremienmitgliedern, Beschäftigten der Stiftung, Hochschulen und staatlichen Stellen, sowie weiteren Interessenträgern.

Ergebnisse:

Die interne Qualitätssicherung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland erfolgte bis zur Verabschiedung und Implementierung der Qualitätspolitik auf dem Wege der informellen Rückkopplung zwischen den Organen der Stiftung und der Geschäftsstelle und unter Berücksichtigung der von außen an die Stiftung herangetragenen Hinweise zu Mängeln und Verbesserungspotenzialen des Akkreditierungssystems bzw. der dem System zugrunde liegenden Verfahren und Kriterien und unter Einbezug der Agenturen sowie ggf. externer Expertise.

Als Beispiel lässt sich die Überarbeitung und Weiterentwicklung der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen heranziehen. Als Reaktion auf die Verabschiedung der *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* hat der Akkreditierungsrat in enger Kooperation mit den Agenturen ein neues Kriterienset entwickelt, in das die bisherigen Erfahrungen des Akkreditierungsrates, der Agenturen und der Hochschulen mit den im Dezember 1999 verabschiedeten Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen und Studiengängen eingeflossen sind.

Als weiteres Beispiel kann die Weiterentwicklung des Verfahrens zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen dienen. Nach den Erfahrungen der drei Reakkreditierungsverfahren 2006 modifizierte der Akkreditierungsrat die Verfahrensregeln, indem die Begutachtung zweier von der Akkreditierungsagentur durchgeführter Akkreditierungsverfahren zugunsten der Begleitung eines solchen Verfahrens durch den Vorsitzenden der Gutachtergruppe und einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle ersetzt wurde. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass der Erkenntnisgewinn einer Begutachtung auf Aktenbasis sehr ge-

ring war. Die Erfahrung mit dem neuen Instrument in den beiden Reakkreditierungsverfahren 2007 belegt eine deutliche Verbesserung des Verfahrens in dieser Hinsicht.

Die Formalisierung der internen Qualitätssicherung trägt vor allem durch die Periodizität von Feedback-Verfahren und Überprüfungsmaßnahmen zur stetigen Verbesserung der eigenen Arbeit bei.

3.6 Rechenschaftslegung

Die der Stiftung übertragenen Aufgaben und die damit verbundene Systemverantwortung bedingen ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an den Inhalten, an den Ergebnissen sowie an der Effektivität und Effizienz der Arbeit der Stiftung. Der hieraus erwachsenden Verpflichtung zur Rechenschaftslegung kommt die Stiftung auf mehrfache Weise nach.

Gemäß § 11 Abs. 3 ASG legt der Vorstand der Stiftung dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht (Anlage 3.9), einen Jahresabschluss und eine Vermögensübersicht (Anlage 3.10) vor. Die Tätigkeitsberichte, die detailliert und umfassend Auskunft über die Ergebnisse der Arbeit der Stiftung geben, werden nach ihrer Verabschiedung durch den Akkreditierungsrat umgehend auf der Website der Stiftung veröffentlicht.

Die Stiftung arbeitet auf der Grundlage eines vom Akkreditierungsrat beschlossenen internen Qualitätsmanagements, das das Qualitätsverständnis der Stiftung widerspiegelt und ebenfalls auf der Website der Stiftung veröffentlicht ist.

Gemäß § 10 der Satzung wird die Arbeit des Akkreditierungsrates in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren durch eine vom Stiftungsrat eingesetzte Gutachtergruppe unter Beteiligung ausländischer Experten evaluiert.

Die Beschlüsse des Akkreditierungsrates werden der Öffentlichkeit auf der Homepage der Stiftung zugänglich gemacht. Kriterien, Verfahrensregeln, Arten und Wirkungen von Akkreditierungsentscheidungen sowie die Ergebnisse der Akkreditierungsverfahren – einschließlich der Antragsbegründung der Agentur und dem der Entscheidung zugrunde liegenden Gutachten sowie der Stellungnahme der Agentur – stehen der Öffentlichkeit somit uneingeschränkt zur Verfügung.

Erfüllung ESG 3.8 „Accountability procedures“

Die Stiftung hat am 18.06.2007 ihre Verfahren der internen Qualitätssicherung zu einem verbindlichen System der internen Qualitätssicherung zusammengefasst (Anlage 3.8). Der Beschluss ist auf der Homepage veröffentlicht. Ausweislich des Beschlusses orientieren sich die Verfahren an der Aufgabenstellung der Stiftung und umfassen vor allem Verfahren zur Erlangung eines Feedbacks von allen an Akkreditierungsverfahren beteiligten Personen, d.h. den Mitgliedern des Akkreditierungsrates, den Gutachtern, der Geschäftsstelle und den Agenturen, außerdem den sonstigen Interessenträgern. In dem Beschluss ist auch die regelmäßige externe Evaluation verbindlich festgeschrieben. Sämtliche für die Stiftung tätigen Gutachter müssen eine Unbefangenheitserklärung unterzeichnen. Gemäß § 11 Abs. 3 ASG legt der Vorstand der Stiftung dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht (Anlage 3.9), einen Jahresabschluss und eine Vermögensübersicht (Anlage 3.10) vor.

3.7 Beschwerdeverfahren

Die Stiftung hat in § 7 Abs. 2 der Satzung ein Verfahren geregelt, dem zufolge die Agenturen Widerspruch gegen eine Ablehnung der Akkreditierung einlegen können. Der Akkreditierungsrat entscheidet über einen solchen Widerspruch nach Konsultation des Stiftungsrates.

Darüber hinaus ist in § 16 der Vereinbarungen zwischen der Stiftung und den Akkreditierungsagenturen (Anlage 2.9) verbindlich geregelt, dass die Agenturen die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Akkreditierungsrates vom Stiftungsrat überprüfen lassen können.

3.8 Ressourcen

3.8.1 Finanzen

Die Finanzierung der Stiftung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 gemeinschaftlich durch die 16 Länder. Außerdem kann die Stiftung laut § 4 ASG zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes Gebühren für die Erfüllung ihrer Aufgaben erheben.

Die Länder gewähren die Finanzmittel nur, soweit der Verwaltungsaufwand der Stiftung nicht durch Gebühren gedeckt wird. Die Gebührensatzung befindet sich derzeit noch im Prozess der Beschlussfassung. (Anlage 3.11)

Mit Beschluss vom 15.02.2004 hatte die KMK ein jährliches Budget von 400.000 € für erforderlich erachtet. Demgegenüber stellte die Finanzministerkonferenz der Länder am 1. Dezember 2005 für die Finanzierung der Stiftung einen jährlichen Zuwendungsbedarf von lediglich 350.000 € fest. Zur Deckung der Umzugs- und Ersteinrichtungskosten wurden der Stiftung zudem für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 jeweils 10.000 € zusätzlich zugewiesen. Für das Haushaltsjahr 2008 steht der Stiftung voraussichtlich ein Etat von 350.000 € zur Verfügung. (Anlagen 3.10a bis 10c) Auf der Grundlage der aktuellen Beschlussvorlage für eine Gebührensatzung ist mit Einnahmen von ca. 40.000 € jährlich zu rechnen.

Im Rahmen der Aktivitäten zu Entwicklung von Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland ist es dem Akkreditierungsrat gelungen, beim Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft Drittmittel in Höhe von 40.000 € einzuwerben, mit denen die zusätzlich anfallenden Kosten für Arbeitsgruppensitzungen, Tagungen und Studienbesuche gedeckt werden konnten.

3.8.2 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung

Die Geschäftsstelle der Stiftung setzt sich seit Februar 2006 zusammen aus einem Geschäftsführer, einer Referentin (100%), einer Referentin (75%), einem Referenten (75%) und einer Sachbearbeiterin (50%); das entspricht insgesamt vier Vollzeitäquivalenten. Der Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besitzen alle einen Hochschulabschluss und sind unbefristet beschäftigt (Anlage 3.12); die Vergütung erfolgt gemäß den tariflichen Bestimmungen des TV-L.

Die in der Geschäftsstelle anfallenden Aufgaben sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der die jeweiligen Verantwortungsbereiche in Verbindung mit einer entsprechenden Stellvertretungsregelung festlegt. (Anlage 3.13)

Die Geschäftsstelle der Stiftung verfügt über vier angemietete Büroräume in der Adenauerallee 73 in 53113 Bonn mit einer Größe von insgesamt ca. 120 qm.

Die EDV-Ausstattung entspricht hinsichtlich Hard- und Software dem Stand der Technik; jeder Arbeitsplatz ist mit einem Rechner (Pentium IV), einem Flatscreen Bildschirm, einem Telefon- und einem Internetanschluss ausgestattet. (Anlage 3.14)

Bewertung

Die von Seiten der Länder bereitgestellten Haushaltsmittel für die Stiftung decken die Festkosten für Personal, Miete, Sachmittel und Verwaltung sowie die kontinuierlich im Zuge der Sitzungen von Akkreditierungsrat und Stiftungsrat anfallenden Kosten. Alle über die routinemäßige Aufgabenerfüllung hinausreichenden Vorhaben und Projekte – wie zum Beispiel die Begleitung bzw. Durchführung von Pilot- und/oder Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Qualitätssicherung und Akkreditierung – sind mit den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln nicht zu finanzieren. Gerade vor dem Hintergrund der von der KMK erbetenen Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland ist die Durchführung von Forschungsprojekten – wie etwa eine vergleichende Untersuchung zu den verschiedenen Verfahren institutioneller Begutachtung und Akkreditierung von Hochschulen in Europa oder zu den Auswirkungen institutioneller Qualitätssicherungs- oder Qualitätsentwicklungsverfahren auf die Qualität einzelner Studienprogramme – von besonderem Interesse. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel reichen auch nicht aus, um im gewünschten Umfang Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Insbesondere wäre es auch erforderlich, öffentliche Dialoge über Stand und Perspektiven der Akkreditierung zu unterstützen, beispielsweise durch Expertengespräche und Tagungen. In Anbetracht dessen wäre eine Steigerung der finanziellen Ressourcen der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland mittelfristig wünschenswert.

Erfüllung ESG 3.4 „Resources“

Die Geschäftsstelle der Stiftung setzt sich seit Februar 2006 zusammen aus einem Geschäftsführer, einer Referentin (100%), einer Referentin (75%), einem Referenten (75%) und einer Sachbearbeiterin (50%); das entspricht insgesamt vier Vollzeitäquivalenten. Der Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle einen Hochschulabschluss und sind unbefristet beschäftigt. (Anlage 3.12)

Die Stiftung besitzt derzeit ein jährliches Budget von 350.000 €, welche der Stiftung von den Ländern zur Verfügung gestellt werden (Anlage 3.10). Darüber hinaus ist die Stiftung zur Einwerbung von Drittmitteln berechtigt.

4. Erfüllung der Aufgaben und Ergebnisse

4.1. Zuständigkeiten der Stiftung

Der Umfang und die Vielfalt der Aufgaben, die der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland gesetzlich übertragen worden sind, entspricht der Scharnierfunktion der Stiftung an der Schnittstelle von Struktur- und Prozessverantwortung im deutschen Akkreditierungssystem. Aus dieser Funktion ergeben sich Zuständigkeiten, die sich – in unterschiedlicher Gewichtung – auf die im Folgenden aufgeführten Zuständigkeitsbereiche erstrecken:

- Zuständigkeitsbereich 1: Akkreditierung von Agenturen (Entwicklung von Verfahren und Kriterien)
zuständig: Stiftung
- Zuständigkeitsbereich 2: Gestaltung der Programmakkreditierung (konsistente Anwendung der Kriterien)
zuständig: Stiftung und Agenturen
- Zuständigkeitsbereich 3: Qualität der akkreditierten Studienprogramme (Programmakkreditierung, Feststellung, Zertifizierung und Gewährleistung von Qualität in Studium und Lehre, Transparenz zur Ermöglichung informierter Entscheidungen)
zuständig: Hochschulen, Agenturen, Stiftung,
- Zuständigkeitsbereich 4: Akkreditierungssystem in seiner Gesamtheit
zuständig: KMK (Länder), Stiftung, Agenturen, HRK, Vertreter der Berufspraxis
- Zuständigkeitsbereich 5: Hochschulsystem (Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse auch mit Blick auf die gegenseitige Anerkennung im internationalen Bereich)
verantwortlich: KMK (Länder), Hochschulen, Stiftung, Agenturen

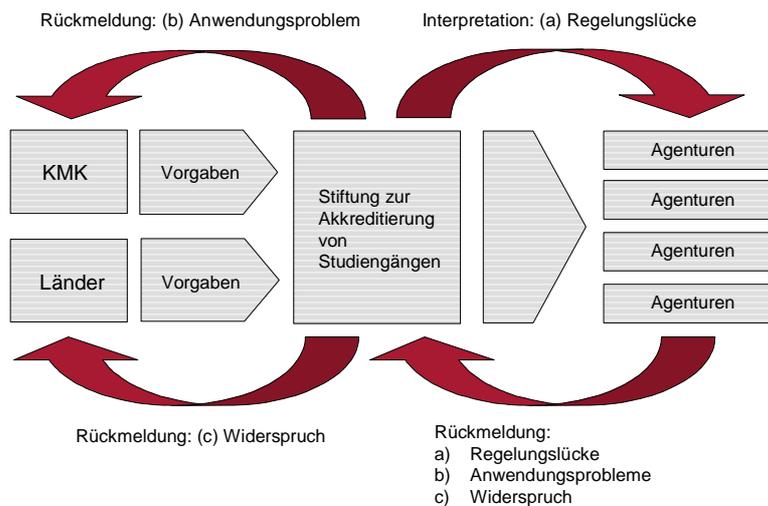
Während die Verantwortung für Bereich 1 im Wesentlichen allein bei der Stiftung liegt, kommen bei den Bereichen 2 bis 5 als ebenfalls und z. T. in erster Linie verantwortliche Institutionen die Agenturen, die Hochschulen bzw. die HRK sowie die Länder bzw. die KMK und schließlich Vertreter der Berufspraxis hinzu. Die gemeinsame Verantwortung in diesen Bereichen muss die Stiftung bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben berücksichtigen und neben der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Agenturen stets auch die Kooperation mit der Länder- und Hochschuleseite sowie mit der Berufspraxis suchen.

Bewertung

Auch wenn die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland für die Entwicklung und Durchsetzung von Kriterien und Verfahren zuständig ist, agiert sie innerhalb der Grenzen eines normativen Regelwerkes. Dieses Regelwerk – in Gestalt zum Beispiel der ländergemeinsamen Strukturvorgaben – führt nicht selten dazu, dass die Handlungsspielräume und somit die Problemlösungs-

kompetenz der Stiftung bzw. des Akkreditierungsrates von außen falsch wahrgenommen oder auch überbewertet werden. Ergeben sich beispielsweise aus der konkreten Anwendung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben Probleme in der Akkreditierungspraxis, wenden sich die Agenturen mit der Aufforderung an den Akkreditierungsrat, gangbare und für alle Agenturen gleichermaßen bindende Verfahrensweisen zu entwickeln und zu verbindlichen Vorgaben zu erklären. Gehen die vom Akkreditierungsrat vorgeschlagenen Verfahren jedoch über eine reine Interpretation der Strukturvorgaben hinaus und machen deren Modifizierung erforderlich, fällt der Handlungsbedarf in die Regelungshoheit der Länder bzw. der KMK. Ein solches Szenarium ist beispielsweise gegeben, wenn sich in der Akkreditierungspraxis Widersprüche zwischen ländergemeinsamen, landesspezifischen oder anderen gesetzlichen Vorgaben ergeben. In diesem Fall hat der Akkreditierungsrat keine Rechtsetzungskompetenz. Er übernimmt daher die Funktion einer Clearingstelle, indem er (a) Regelungslücken interpretierend ausfüllt, (b) den zuständigen Ländern bzw. der KMK entsprechende Hinweise der Agenturen zu widersprüchlichen Regelungen mit dem Ersuchen um Klärung zuleitet und (c) im Zuge der Einsetzung von Adhoc-Arbeitsgruppen – ggf. unter Einbeziehung nationaler und internationaler Expertise, der relevanten Interessengruppen und der Entscheidungsträger – Lösungsvorschläge bzw. Arbeitsvorlagen für die politischen Entscheidungsträger erarbeitet.

Akkreditierungsrat als Clearingstelle



4.2 Aufgaben der Stiftung

4.2.1 Aufgabengruppe 1: Regelung der Mindestvoraussetzungen

Der Stiftung obliegt die Aufgabe, die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des deutschen Akkreditierungssystems zu schaffen, indem sie gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ASG Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren regelt. Dabei ergeben sich die diesbezüglichen Anforderungen zum Teil aus dem Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz und den einschlägigen Beschlüssen der KMK und zum Teil aus der Sachlogik des Akkreditierungsverfahrens selbst.

Das der Akkreditierung von Studiengängen zugrunde liegende Qualitätsverständnis folgt dem Ansatz des „fitness of und fitness for purpose“. Dieser Ansatz orientiert sich entscheidend an der Benennung,

der Substantiierung und der Bewertung valider Studienziele in Verbindung mit der daran anschließenden Bewertung, ob das zu akkreditierende Studienprogramm konzeptionell zielführend ist, ob das Programm konzeptgetreu umgesetzt wird, ob die Zielerreichung kontinuierlich überprüft wird, und ob erforderlichenfalls zeitgerecht für eine Neubewertung der anzustrebenden Ziele und/oder der dazu dienenden Studienkonzepte und Implementierung gesorgt wird.

Die Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren umfassen im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

1. Definition von Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen
2. Definition der möglichen Inhalte und Wirkungen der vom Akkreditierungsrat zu treffenden Entscheidungen über die Akkreditierung von Agenturen
3. Festlegung von Verfahrensregeln für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen
4. Definition von Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen
5. Definition der möglichen Inhalte und Wirkungen der von den Agenturen zu treffenden Entscheidungen über die Akkreditierung von Studiengängen
6. Ausgestaltung von Vereinbarungen, mit denen die Rechte und Pflichten der Stiftung und der Agenturen geregelt werden
7. Zusammenfassung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ASG

Ergebnisse

Der Akkreditierungsrat hat zur Regelung der Mindestvoraussetzungen in den Jahren 2005/2006 die einschlägigen Beschlüsse aus den Jahren 2000 bis 2004 überarbeitet und ein mehrgliedriges Regelwerk verabschiedet, das sowohl für die Agenturen als auch für die Hochschulen Orientierung und Rechtssicherheit bei Beantragung, Durchführung, Entscheidung und Entscheidungswirkungen von Programmakkreditierungen schafft. Bei dem Regelwerk handelt es sich im Einzelnen um folgende Beschlüsse des Akkreditierungsrates:

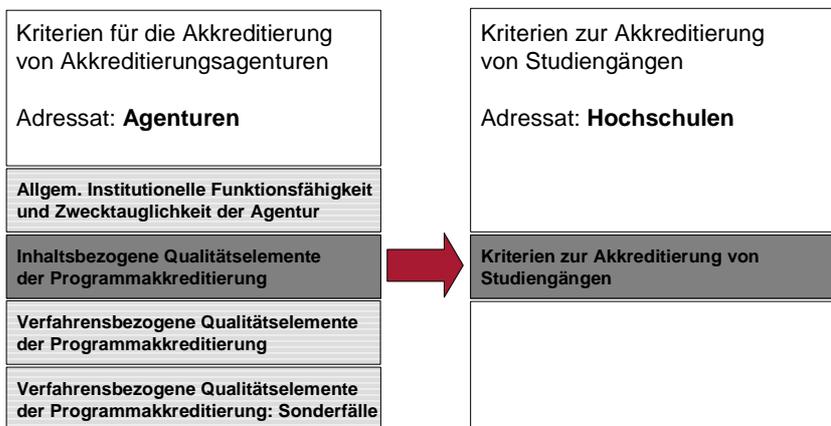
1. Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen (15.12.2005) (Anlage 2.10)
2. Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen (22.06.2006) (Anlage 2.12)
3. Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen (AR-Beschluss vom 22.06.2006) (Anlage 4.1)
4. Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen (17.07.2006) (Anlage 2.11)
5. Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen (22.06.2006) (Anlage 2.13)
6. Mustervereinbarung zwischen Stiftung und Agenturen (22.06.2006) (Anlage 2.9)

Die "Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen" umfassen insgesamt vier Teile, die sich nochmals in 20 Prüffelder und 64 zugehörige Kriterien untergliedern. Teil I beinhaltet die Kriterien, welche die allgemeine institutionelle Funktionsfähigkeit und Zwecktauglichkeit der Agentur betreffen; Teil II umfasst die Kriterien, die sich auf die inhaltsbezogenen Qualitätselemente der Programmakkreditierung beziehen; in Teil III finden sich die Kriterien für die verfahrensbezogenen Qualitätselemente der Programmakkreditierung und Teil IV beinhaltet die Kriterien für Sonderfälle der Programmakkreditierung wie zum Beispiel der gebündelten Verfahren.

Bei der Neufassung der „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ wurden die im Mai 2005 auf der Konferenz von Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses verabschiedeten "Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area" umfassend berücksichtigt, die damit verbindliche Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland sind.

Die für die Hochschulen maßgeblichen "Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen" entsprechen dem Teil II (Qualitätselemente der Programmakkreditierung) der "Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen".

Kriterien für Agenturen und Hochschulen



Mit den Beschlüssen "Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen" und "Entscheidungen der Agenturen: Arten und Wirkungen" hat der Akkreditierungsrat auf die vor allem von den Hochschulen, aber auch von den Agenturen wiederholt formulierte Forderung reagiert, ein für alle Akkreditierungsverfahren gleichermaßen gültiges Reglement für die Unterscheidung zwischen (a) der Akkreditierung, (b) der Akkreditierung mit Auflagen und (c) der Versagung der Akkreditierung zu schaffen, das sowohl die jeweiligen Voraussetzungen für die zu treffende Entscheidung als auch die Auswirkungen der Entscheidung auf den Fortgang des Verfahrens vorgibt. Hierdurch kann ein hohes Maß an Verfahrens- und Rechtssicherheit sowie an Transparenz und Vergleichbarkeit der Akkreditierungsentscheidungen gewährleistet werden.

Die "Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen" benennen die Verfahrenskomponenten, legen die Zusammensetzung der vom Akkreditierungsrat einzusetzenden Gutachtergruppe fest und definieren den Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.

Mit der Unterzeichnung der "Vereinbarungen zwischen der Stiftung und den Agenturen" verpflichten sich die Agenturen zur Anwendung der Beschlüsse des Akkreditierungsrates sowie zur Berücksichtigung der seitens des Akkreditierungsrates zu verbindlichen Vorgaben zusammengefassten ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben.

Auch wenn die Neufassung sämtlicher Kriterien und Verfahrensregeln im Juli 2006 abgeschlossen worden ist, versteht es der Akkreditierungsrat als ständige Aufgabe, diese grundlegenden Beschlüsse mit Blick auf ihre Eignung und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Hierfür nimmt er Anregungen aus der Praxis auf, die vor allem seitens der Agenturen an den Akkreditierungsrat herangetragen werden.

Die Zusammenfassung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben erfolgte und erfolgt im Wesentlichen durch Weitergabe der jeweiligen Vorgaben bzw. Beschlusstexte an die Agenturen.

In den Fällen, in denen ländergemeinsame oder landesspezifische Strukturvorgaben solche Regelungslücken aufweisen, die in der Akkreditierungspraxis mit Blick auf deren konsistente Anwendung zu Schwierigkeiten geführt haben, ist der Akkreditierungsrat auf Anregung der Agenturen nachsteuernd tätig geworden und hat interpretierende, der Präzisierung dienende und die Vergleichbarkeit der Verfahren gewährleistende Beschlüsse gefasst. Hierzu gehören die Beschlüsse

- zur Profilierung von Bachelorstudiengängen (AR-Beschluss vom 20.06.2005),
- zur ECTS-Fähigkeit von Praxisanteilen im Studium (AR-Beschluss vom 19.09.2005),
- zur Anwendung der ECTS-Notensystematik (AR-Beschluss vom 20.06.2005 i.d.F. vom 19.09.2005),
- zu Mindestanforderungen an Schlüsselkompetenzen (AR-Beschluss vom 20.06.2005),
- zu den Kriterien für die Unterscheidung von Abschlussbezeichnungen (AR-Beschluss vom 20.06.2005) und
- zur Vergabe von ECTS-Punkten in Intensivstudiengängen (AR-Beschluss vom 22.06.2006).

Für den Fall, dass sich eine Agentur einem Akkreditierungsverfahren mit Widersprüchen zwischen ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben oder anderen gesetzlichen Vorgaben des Landes konfrontiert sieht, hat der Akkreditierungsrat gemeinsam mit den Agenturen ein entsprechendes Verfahren entwickelt. So ist die Agentur gemäß § 5 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen Stiftung und Agentur verpflichtet, das Akkreditierungsverfahren zunächst auszusetzen und den Akkreditierungsrat um die für das Akkreditierungsverfahren verbindliche Mitteilung der Sach- und Rechtslage zu ersuchen. Der Akkreditierungsrat bzw. der Vorstand der Stiftung leitet die Mitteilung gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 17.07.2006 dem betroffenen Land mit der Bitte um Klärung zu; ist eine Klärung nicht möglich, ist die betreffende Sach- oder Rechtsfrage in einem zweiten Schritt der Kultusministerkonferenz mit dem Ersuchen um Klärung zu zuleiten. Auf diese Weise ist eine klare Zu-

ordnung der Verantwortlichkeiten von Stiftung, Agenturen und Staat gemäß den weiter oben erläuterten Verantwortungsbereichen sichergestellt.

Eine Liste mit weiteren Beschlüssen ist als Anlage 4.2 beigefügt.

Erfüllung ECA-Code 16

In seinem Beschluss Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen (15.12.2005) (Anlage 2.10) hat der Akkreditierungsrat sowohl die Agenturen mit den Kriterien 1.3 und 6, als auch die Hochschulen mit den Kriterien 7 und 14.1 sowie 14.2 auf das Prinzip der stetigen Qualitätserhöhung verpflichtet und das Vorhandensein sowie die Nutzung systematischer interner Qualitätssicherung zur verbindlichen Voraussetzung für die Akkreditierung gemacht.

Bewertung

Die Regelung von Mindestvoraussetzungen für die Akkreditierung von Studiengängen ist eine der Kernaufgaben des Akkreditierungsrates. Zum Wesen der Akkreditierung gehört die Begutachtung von Studiengängen anhand vorab definierter Kriterien, die eine verlässliche und rechtssichere Zertifizierung ermöglichen.

Dem Akkreditierungsrat ist es 2005/2006 gelungen, die Verfahren der Studiengangakkreditierung umfassend und verlässlich zu regeln. Mit der Fortentwicklung der Kriterien und Verfahren hat der Akkreditierungsrat nicht nur auf die Veränderungen im internationalen Umfeld und die daraus resultierenden Anforderungen an das deutsche Akkreditierungssystem, sondern auch auf die Forderungen nach Präzisierung der Verfahrens- und Entscheidungsregeln reagiert und damit allen an den Verfahren beteiligten Akteuren (Hochschulen, Agenturen, Akkreditierungsrat) und auch der interessierten Öffentlichkeit eine transparente, handhabbare und verlässliche Grundlage für die Begutachtung und Entscheidung in Akkreditierungsverfahren bereit gestellt.

Die Zusammenfassung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben erfolgt im Wesentlichen durch Weitergabe der jeweiligen Vorgaben bzw. Beschlusstexte an die Agenturen. Bei diesen auf die Studienstruktur insgesamt abzielenden Vorgaben treten jedoch aufgrund der zunehmenden Ausdifferenzierung des Studienangebots in inhaltlicher und konzeptioneller Hinsicht (Kooperationen mit ausländischen Hochschulen, ECTS-Vergabe in "Intensivstudiengängen", Integration von Distance- bzw. E-Learning-Modulen oder Praxissemestern etc.), aufgrund von Widersprüchen zwischen ländergemeinsamen und landesspezifischen Vorgaben oder aufgrund konfligierender europäischer oder internationaler Standards mitunter Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung in den Akkreditierungsverfahren auf.

Das in den Beschlüssen "Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen" und "Entscheidungen der Agenturen: Arten und Wirkungen" vorgesehene Instrumentarium der Auflagen sollte hinsichtlich seiner Eignung, auch komplexe Sachverhalte angemessen zu erfassen, überprüft werden.

Zudem weisen die Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen sowie die Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen zum Teil einen hohen Detaillierungsgrad auf, der zu Missverständnissen auf Seiten der Agenturen und zu Dopplungen in den Antragsunterlagen geführt hat. Im

Zuge einer Überarbeitung der genannten Regelwerke sollte eine klarere Abgrenzung und eine begriffliche Schärfung der Prüffelder bzw. Kriterien ins Auge gefasst werden.

4.2.2 Aufgabengruppe 2: Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen

Eine der zentralen operativen und regelmäßig durchzuführenden Aufgaben der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ASG in der Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen. Der Akkreditierungsrat akkreditiert bzw. reakkreditiert die Agenturen unter Anwendung der "Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen", die auch die "Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area" beinhalten (AR-Beschluss vom 15.12.2005) und unter Anwendung der "Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen" (AR-Beschluss vom 22.06.2006) (Anlage 4.1).

Der Akkreditierungsrat bestellt für das Begutachtungsverfahren eine Gutachtergruppe, die zumindest aus fünf Personen besteht und der zwei Mitglieder des Akkreditierungsrates, zwei Hochschulvertreter, zwei internationale Sachverständige auf dem Gebiet der Akkreditierung, ein studentisches Mitglied und ein Vertreter aus der Berufspraxis angehören. Die Begutachtung beruht auf

- der Analyse der Antragsbegründung,
- einem Vor-Ort-Besuch in einer Sitzung des für die Entscheidung über Akkreditierungsanträge zuständigen Entscheidungsgremiums der Agentur,
- getrennten Gesprächen mit der Leitung der Agentur, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gutachterinnen und Gutachtern, ggf. Vertretern von Hochschulen, die bereits Akkreditierungsverfahren der Agentur durchlaufen haben,
- der Teilnahme an einer Vor-Ort-Begehung der Agentur in einem Akkreditierungsverfahren und
- ggf. der Berücksichtigung von Beurteilungen durch den Akkreditierungsrat seit der letzten Akkreditierung.

Vor der Entscheidung führt der Akkreditierungsrat eine Anhörung der Agentur durch; die Agentur erhält vor der Beschlussfassung den Gutachterbericht ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme. Im Anschluss an das Verfahren veröffentlicht der Akkreditierungsrat die Entscheidung, die Antragsbegründung, das Gutachten und die Stellungnahme der Agentur.

Ergebnisse

Der Akkreditierungsrat hat 2006 mit ACQUIN, ASIIN und ZEvA insgesamt drei und im Jahr 2007 mit AQAS und FIBAA zwei weitere Agenturen reakkreditiert. Seit 2000 traf der Akkreditierungsrat insgesamt 14 Akkreditierungs- und Reakkreditierungsentscheidungen.

Im Gegensatz zu der bis 2005 gängigen Praxis, bei der die Begutachtung der zu akkreditierenden Agentur als auch die letztendliche Akkreditierungsentscheidung durch den Akkreditierungsrat erfolgte, hat der Akkreditierungsrat für die vorgenannten fünf Reakkreditierungsverfahren Gutachtergruppen

eingesetzt, die sich jeweils aus einem Vertreter des Akkreditierungsrates, einem nationalen Experten, einem internationalen Experten und einem Vertreter der Studierendenschaft zusammensetzten. (Anlage 4.3)

Als zusätzliche Komponente des Reakkreditierungsverfahrens sind pro Agentur jeweils zwei Verfahrensdokumentationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle der Stiftung begutachtet worden. Im Mittelpunkt der Begutachtung standen die Konsistenz der Entscheidungen sowie die Ablauforganisation der Agentur vor allem auch mit Blick auf die Umsetzung der Regularien und Kriterien des Akkreditierungsrates.

Auf seiner 48. Sitzung am 22.06.2006 hat der Akkreditierungsrat jeweils auf der Grundlage des Bewertungsberichts, der Bewertung zweier Verfahrensdokumentationen, der von der Agentur vorgelegten Stellungnahme zum Bewertungsbericht sowie der Anhörung eines Agenturenvertreters die Reakkreditierung der Akkreditierungsagenturen ACQUIN, ASIIN und ZEvA jeweils mit Auflagen beschlossen. Gegen zwei Entscheidungen wurden in Teilbereichen Widersprüche eingelegt, die jedoch beide zurückgewiesen wurden.

Die Beschlüsse des Akkreditierungsrates zu den einzelnen Reakkreditierungsverfahren inklusive der mit der Akkreditierung verbundenen Auflagen und Fristen (siehe Beispielhaft Anlage 4.4), die Bewertungsberichte, die Antragsbegründungen sowie die Stellungnahmen der Agenturen sind nach Abschluss der Verfahren auf der Website der Stiftung veröffentlicht worden.

Im Jahr 2006 hat der Akkreditierungsrat darüber hinaus aufgrund eines entsprechenden Antrages ein Verfahren zur Akkreditierung einer neuen Agentur eröffnet. Diese Agentur zog den Antrag jedoch zu Beginn des Jahres 2007 zurück, verbunden mit der Ankündigung einer erneuten Antragstellung Ende 2007.

Bewertung

Der Akkreditierungsrat hat die ihm übertragene Aufgabe der turnusgemäß anstehenden Reakkreditierung von fünf Agenturen zeitgerecht erfüllt. Die Erfahrungen zeigen, dass das hierfür entwickelte Instrumentarium geeignet ist, die Aufgabe effektiv und effizient zu erfüllen. Nach den Erfahrungen der drei Reakkreditierungsverfahren 2006 modifizierte der Akkreditierungsrat die Verfahrensregeln, indem die Begutachtung zweier von der Akkreditierungsagentur durchgeführter Akkreditierungsverfahren zugunsten der Begleitung eines solchen Verfahrens durch den Vorsitzenden der Gutachtergruppe und einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle ersetzt wurde. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass der Erkenntnisgewinn einer Begutachtung auf Aktenbasis sehr gering war. Die Erfahrung mit dem neuen Instrument in den beiden Reakkreditierungsverfahren 2007 belegt eine deutliche Verbesserung des Verfahrens in dieser Hinsicht.

4.2.3 Aufgabengruppe 3: Überwachung der durch die Agenturen erfolgten Akkreditierungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ASG gehört es zu den Aufgaben des Akkreditierungsrates, die von den Agenturen durchgeführten Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen zu überwachen. Der vom Akkreditierungsrat verabschiedete Beschluss "Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überwachung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen" vom 21.09.2006 (Anlage 4.5) beschränkt sich

auf eine stichprobenartige sowie auf eine anlassbezogene Überprüfung von Verfahren. Die stichprobenartige Überprüfung erfolgt in vier Fällen pro Jahr und Agentur, die anlassbezogene Überprüfung bei Vorliegen eines hinreichenden Anfangsverdachts auf mangelhafte Durchführung und Entscheidung eines Akkreditierungsverfahrens. Die vom Akkreditierungsrat hierfür in der Regel beauftragte Geschäftsstelle der Stiftung überprüft die Korrektheit des Verfahrens und der Entscheidung auf der Basis der ihr durch die Agentur zur Verfügung zu stellenden Unterlagen.

Außerhalb der Überwachungstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ASG begleitet der Akkreditierungsrat pro Jahr und Agentur ein Akkreditierungsverfahren durch Teilnahme an der Vor-Ort-Begehung und der beschließenden Sitzung des für die Akkreditierungsentscheidung zuständigen Organs der Agentur. Die Teilnahme dient dem Informationsaustausch zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen und ermöglicht dem Akkreditierungsrat zugleich einen Einblick in das operative Geschäft der Agenturen. Diese Verfahren werden erstmals in der zweiten Jahreshälfte 2007 stattfinden.

Ergebnisse

Die endgültigen Ergebnisse der Stichproben lagen bei Redaktionsschluss des Evaluationsberichts noch nicht vor.

Bewertung

Der Akkreditierungsrat hat sich mit der regelmäßigen Erhebung von Stichproben in Verbindung mit der Überprüfung von Verfahren bei Vorliegen eines konkreten Anlasses von Seiten Dritter für ein schlankes und effizientes Kontrollverfahren entschieden, das dem aus dem Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz folgenden Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Stiftung und Agenturen Rechnung trägt und zugleich einen wichtigen Beitrag leistet, um das öffentliche Vertrauen in die Effektivität des Systems und die Qualität der Akkreditierungsverfahren beständig zu begründen.

Das System mit derzeit sechs konkurrierenden Akkreditierungsagenturen hat notwendigerweise zur Folge, dass die Entscheidungen der Agenturen nicht immer konsistent sind, auch wenn alle Agenturen auf der Grundlage derselben Verfahrensregeln und Kriterien arbeiten. Der Akkreditierungsrat muss seine Bemühungen verstärken, die konsistente Anwendung der Regeln zu gewährleisten. Dabei wird es darauf ankommen, das richtige Maß zwischen Regulierung und Überwachung der Agenturen einerseits und der Belassung der Prozessverantwortung bei den Agenturen andererseits zu finden.

Erfüllung ESG 3.7 „External quality assurance criteria and processes used by the agencies”

Die Stiftung hat die Verfahrenselemente und -schritte bei der Akkreditierung im Beschluss "Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen" (AR-Beschluss vom 22.06.2006) (Anlage 4.1) festgelegt, der u. a. die folgenden Komponenten umfasst:

- „1. Der Akkreditierungsrat ist bei Durchführung des Verfahrens und der Entscheidung an den Beschluss „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 1.12.2005 und den vorliegenden Beschluss und diese ergänzenden oder ersetzenden Beschlüsse gebunden, die auch die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area umfassen.
2. Der Antragsteller hat einen begründeten Antrag einzureichen. Die Begründung soll eine Selbstdarstellung der Einrichtung umfassen und das Einhalten der Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen dokumentieren.
3. Der Akkreditierungsrat bestellt für das Begutachtungsverfahren eine Gutachtergruppe, die zumindest aus fünf Personen besteht und der angehören:
- 2 Mitglieder des Akkreditierungsrates
 - 2 Hochschulvertreter und Hochschulvertreterinnen
 - 2 internationale Sachverständige auf dem Gebiet der Akkreditierung
 - 1 studentisches Mitglied
 - 1 Vertreter oder Vertreterin aus der Berufspraxis (Anlage 4.3)
5. Die Begutachtung beruht auf
- der Analyse der Antragsbegründung,
 - einem Vor-Ort-Besuch in einer Sitzung des für die Letztentscheidung über Akkreditierungsanträge zuständigen Entscheidungsgremiums der Agentur,
 - getrennten Gesprächen mit der Leitung der Agentur, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gutachterinnen und Gutachtern, ggf. Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, die bereits Akkreditierungsverfahren der Agentur durchlaufen haben,
 - Teilnahme an einer Vor-Ort-Begehung der Agentur in einem Akkreditierungsverfahren und
 - ggf. Berücksichtigung von Beurteilungen durch den Akkreditierungsrat seit der letzten Akkreditierung.
6. Im Anschluss an das Verfahren veröffentlicht der Akkreditierungsrat die Entscheidung, die Antragsbegründung und das Gutachten.“

4.2.4 Aufgabengruppe 4: Förderung der internationalen Zusammenarbeit

Der Stiftung obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ASG die Aufgabe, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung zu fördern; hierzu gehört auch der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 ASG formulierte Auftrag, unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen zu definieren.

Die Kernaufgabe der internationalen Zusammenarbeit besteht darin, das gegenseitige Verständnis über die Systeme der Qualitätssicherung zu fördern, vergleichbare Kriterien, Methoden und Standards der Qualitätssicherung zu entwickeln, um die wechselseitige Anerkennung von Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsentscheidungen und infolge dessen die gegenseitige Anerkennung von Studienabschlüssen zu erleichtern, die Transparenz der Studienangebote zu verbessern und auf diese Weise Mobilität im Sinne transnationaler Freizügigkeit zu fördern. In diesem Sinne hat die Konferenz der

Hochschulminister in Berlin 2003 bereits festgestellt, dass die Qualität der Hochschulbildung den Dreh- und Angelpunkt für die Schaffung des Europäischen Hochschulraumes darstellt.

Unbeschadet der grundsätzlichen Befugnisse der Agenturen zur Durchführung von Beratungen, Evaluationen und Akkreditierungen im Ausland ist es ausschließliche Aufgabe und Befugnis des Akkreditierungsrates, für das deutsche System rechtsverbindliche Erklärungen zum Akkreditierungssystem, insbesondere zur Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen, abzugeben.

Die einschlägigen europäischen und internationalen Netzwerke der Qualitätssicherung, denen die Stiftung als aktives Mitglied angehört, stellen ein wichtiges Instrumentarium zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit dar. Zu diesen Netzwerken zählen insbesondere die European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA), das International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education (INQAAHE), das European Consortium for Accreditation (ECA), die Joint Quality Initiative (JQI) sowie das trinationale Netzwerk der Akkreditierungseinrichtungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz (D-A-CH).

Auf struktureller Ebene spiegelt sich die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit in der Zusammensetzung des Akkreditierungsrates wider. Gemäß § 7 Abs. 2 ASG müssen zwei ausländische Vertreter mit Akkreditierungserfahrungen im Akkreditierungsrat vertreten sein.

In Analogie zu der Berücksichtigung internationaler Expertise bei der Zusammensetzung des Akkreditierungsrates müssen unter Berücksichtigung der "Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen" (AR-Beschluss vom 22.06.2006) zwei internationale Sachverständige auf dem Gebiet der Akkreditierung in der jeweils vom Akkreditierungsrat einzusetzenden Gutachtergruppe vertreten sein.

Die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit spiegelt sich ebenfalls auf der personenbezogenen Ebene wider. Der ehemalige Vorsitzende des Akkreditierungsrates Professor Kohler ist deutscher Hochschulvertreter im Hochschul- und Forschungsausschuss des Europarates (CD-ESR), Mitglied des steering committee der Expertenkommission "Institutional Evaluation Programme" der European University Association (EUA), Vorsitzender der (inzwischen abgeschlossenen) Projekte "Quality Culture - Implementing Bologna Structures" und "European Masters New Evaluation Methodology" der European University Association (EUA) und Mitglied im Leitungsausschuss der European University Foundation, Luxemburg. Professor Kohler ist darüber hinaus Mitherausgeber des *EUA Bologna Handbook* sowie des *Handbuchs Qualität in Studium und Lehre*.

Mit Professor Helmut Konrad (Universität Graz – ausgeschieden zum Ende des Jahres 2005), mit Professor Frans van Vught (Universität Twente, Mitglied im Bord der European University Association) und mit Dr. Stephan Bieri (Präsident des ETH-Rates der Eidgenössischen Fachhochschulkommission) konnten ausgewiesene Experten mit internationaler Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung für die Mitarbeit im Akkreditierungsrat gewonnen werden.

Der Geschäftsführer der Stiftung ist Mitglied im Hong Kong Council for Academic Accreditation, im neu eingerichteten "Appeals and Complaints Committee" von ENQA und in der „Management Group“ von ECA. Darüber hinaus ist seine internationale Expertise als Mitglied von Gutachtergruppen und internationalen Expertengruppen gefragt.

Des Weiteren ist die Stiftung durch den Vorsitzenden, den Geschäftsführer und auf Referentenebene in allen vier Arbeitsgruppen von ECA zu den Themen "New Developments in Accreditation", "Mutual Recognition", "European Initiatives" und "Information Tool for Accreditation Decision" vertreten.

Die internationale Vernetzung ist wechselseitig. So hat der Akkreditierungsrat beispielsweise mit Peter Findlay von QAA, Ossi Lindqvist von FINHEEC und Jon Haakstad von NOKUT drei ausgewiesene internationale Experten in seine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland berufen.

Auf der Verfahrensebene hat der Akkreditierungsrat mit dem im Herbst 2006 begonnenen grenzüberschreitenden Verfahren zur Reakkreditierung der FIBAA einen neuen Akzent gesetzt. Das in Kooperation mit der niederländisch-flämischen Akkreditierungseinrichtung (NVAO) durchgeführte Projekt nutzt die Synergieeffekte, die sich aus der organisatorischen Zusammenführung zweier Verfahren ergeben, ohne dass hierdurch die klare Zuordnung von Verantwortung und jeweiliger Akkreditierungsentscheidung berührt würde. De facto verläuft das gemeinsame Verfahren nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Kriterien und Verfahrensrichtlinien. Einer der zwei gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates bestellten internationalen Gutachter ist Mitarbeiter der NVAO, so dass ein entsprechender Informationsfluss gewährleistet ist. Die Akkreditierungsentscheidungen erfolgen auf Grundlage der im Verfahren generierten Informationen unabhängig von einander durch den Akkreditierungsrat auf der einen und die NVAO auf der anderen Seite.

Ergebnisse

Die Anstrengungen der Stiftung zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auch im Sinne der gegenseitigen Anerkennung von Akkreditierungen auf europäischer bzw. internationaler Ebene waren in mehrfacher Hinsicht erfolgreich:

Internationale Vernetzung: Der Akkreditierungsrat ist durch seine Mitglieder und seine Mitarbeiter in sämtlichen einschlägigen internationalen Netzwerken vertreten.

Gegenseitige Anerkennung: Die vom Akkreditierungsrat entwickelten Kriterien und Verfahren genügen europäischen und internationalen Standards. Mit der Verabschiedung der "Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen", die die in der Erklärung von Bergen seitens der Signatarstaaten ausdrücklich anerkannten *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* von ENQA in vollem Umfang berücksichtigen, hat der Akkreditierungsrat einen wichtigen Beitrag zur gegenseitigen Anerkennung der Akkreditierungsentscheidungen und damit auch der Hochschulabschlüsse im europäischen Kontext geleistet. So ist gewährleistet, dass die Akkreditierungsverfahren, in deren Rahmen das Siegel des Akkreditierungsrates vergeben wird, auf der Basis international anerkannter Standards und Richtlinien durchgeführt werden. Siehe hierzu auch die Tabelle zur Äquivalenz von ESG und Kriterien/Beschlüssen des Akkreditierungsrates. (Anlage 4.6)

Grenzüberschreitende Standardentwicklung: Der Akkreditierungsrat hat als anerkannter Partner an der Entwicklung europäischer bzw. internationaler Standards mitgewirkt. Aus der Zusammenarbeit mit ausländischen Akkreditierungs- bzw. Qualitätssicherungseinrichtungen im Rahmen der oben genannten Netzwerke oder auch auf bilateraler Ebene sind insgesamt folgende für die Akkreditierung in Deutschland relevanten Übereinkommen hervorgegangen: (1) Code of Good Practice for the Mem-

bers of the European Consortium for Accreditation in Higher Education (ECA) (Anlage 4.7), (2) ECA Principles for the Selection of Experts (Anlage 4.8), (3) Grundsätze bei der Zusammensetzung eines Expertenteams für Akkreditierungsverfahren (D-A-CH) (Anlage 4.9) und (4) Code of Good Practice (D-A-CH) (Anlage 4.10). Darüber hinaus hat der Akkreditierungsrat ein Kooperationsabkommen mit der Agencia National de Evaluación de la Calidad y Acreditación (ANECA) (Anlage 4.11) sowie eines mit dem Österreichischen Akkreditierungsrat (ÖAR) dem Österreichischen Fachhochschulrat (FHR) und dem Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) (Anlage 4.12) geschlossen.

Bewertung

Die Zahl der Anfragen auf Mitwirkung von Mitgliedern und Mitarbeitern des Akkreditierungsrates in internationalen Gutachtergruppen und anderen internationalen Expertengruppen zeigt die hohe Wertschätzung, welche der Arbeit des Akkreditierungsrates entgegen gebracht wird. Hierdurch und durch die Mitarbeit der ausländischen Mitglieder im Akkreditierungsrat, in den Gutachtergruppen und in Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates ist ein engmaschiges Netz an ständigen und fallweisen internationalen Kontakten und Kooperationen entstanden, die es dem Akkreditierungsrat ermöglichen, eine bedeutende internationale Rolle zu spielen, wie auch in seiner nationalen Tätigkeit jederzeit die aktuellen internationalen Erfahrungen zu berücksichtigen.

4.2.5 Aufgabengruppe 5: Information

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ASG gehört es zu den Aufgaben der Stiftung, den Ländern regelmäßig über die Entwicklung bei der Umstellung des Studiensystems auf die gestufte Studienstruktur und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung zu berichten.

In ihrer Satzung verpflichtet sich die Stiftung gemäß § 4 Abs. 3 außerdem dazu, die KMK, die HRK und die Öffentlichkeit sowohl von den Akkreditierungsentscheidungen des Akkreditierungsrates gegenüber den Agenturen als auch von den Akkreditierungsentscheidungen der Agenturen gegenüber den Hochschulen zu unterrichten.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen Stiftung und Agenturen ist die Stiftung zudem verpflichtet, die Agenturen über Änderungen der Grundlagen für die Akkreditierung von Agenturen oder von Studiengängen sowie über wesentliche neue Entwicklungen im Bereich Akkreditierung auf europäischer Ebene zu informieren.

Die einzelnen Organe der Stiftung sind gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung angehalten, sich gegenseitig in sachlich und zeitlich angemessener Weise über Beschlüsse und Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung zu informieren.

Die Informationsfunktion der Stiftung bezieht sich demnach auf folgende Adressatengruppen: (1) Länder (KMK), (2) Hochschulen, (3) Interessierte Öffentlichkeit, (4) Agenturen und (5) Organe der Stiftung (intern).

Eines der zentralen Instrumentarien zur Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten und der Aufbereitung von Informationen für die Länder, Hochschulen, Agenturen und die interessierte Öffentlichkeit

stellt die Website der Stiftung dar, die Anfang 2007 grundlegend überarbeitet und neu gestaltet worden ist (www.akkreditierungsrat.de).

KMK und HRK erhalten jeweils Ergebnisvermerke der Sitzungen des Akkreditierungsrates und des Stiftungsrates und werden in Form von Schreiben des Vorsitzenden der Stiftung über maßgebliche Beschlüsse des Akkreditierungsrates in Kenntnis gesetzt. Außerdem nehmen die Vorsitzenden des Akkreditierungsrates und des Stiftungsrates bzw. ihre Stellvertreter gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Stiftung an den Sitzungen des jeweils anderen Stiftungsorgans mit beratender Stimme teil.

Die Stiftung legt alljährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der Auskunft über die Ergebnisse der Arbeit der Stiftung sowie über aktuelle Entwicklungen in der Akkreditierung im nationalen und internationalen Kontext gibt. (Anlage 3.9)

Ein hinreichender Informationsfluss zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen wird durch die spezifische Zusammensetzung des Akkreditierungsrates gewährleistet, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 ASG die Mitgliedschaft eines Agenturenvertreters mit beratender Stimme vorsieht. Darüber hinaus setzt sich der Akkreditierungsrat vor grundlegenden Entscheidungen mit den Agenturen ins Benehmen und informiert die Agenturen in Form von Rundschreiben über die Ergebnisse seiner Beratungen oder geänderte Beschlusslagen.

Die Geschäftsstelle gibt unregelmäßig einen Newsletter heraus, der die Mitglieder des Akkreditierungsrates zwischen den Sitzungen über Entwicklungen aus den Agenturen und internationalen Netzwerken, über Ergebnisse von Arbeitsgruppensitzungen oder Gesprächen des Vorsitzenden sowie über Termine und anstehende oder in Planung befindliche Veranstaltungen informiert. (Anlage 4.13)

Ergebnisse

Die Website der Stiftung enthält eine Übersicht über alle die Akkreditierung von Agenturen und die Akkreditierung von Studiengängen betreffenden Regelwerke. Die Beschlüsse des Akkreditierungsrates sowie einschlägige Dokumente und Beschlüsse der KMK und HRK stehen dem Nutzer der Website der Stiftung als PDF-Dateien zur Verfügung. Darüber hinaus enthält die Website Informationen zum deutschen Akkreditierungssystem, zu den Mitgliedern der Stiftungsorgane, zu den vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen, zu den Ansprechpartnern der Geschäftsstelle und zu den Sitzungsterminen des Akkreditierungsrates. Um die Transparenz der vom Akkreditierungsrat durchgeführten Verfahren zur (Re-)Akkreditierung von Agenturen sicherzustellen, werden alle wesentlichen Dokumente wie der Akkreditierungsantrag der Agentur, der Beschluss des Akkreditierungsrates, die Stellungnahme der Agentur sowie ggf. weitere nachgereichte Unterlagen der Agentur auf der Website der Stiftung veröffentlicht.

Eine aktuelle Datenbank bietet den Ländern, den Studieninteressierten, den Arbeitgebern sowie der interessierten Öffentlichkeit detaillierte Informationen zu den Profilen und Bewertungen der derzeit akkreditierten Studiengänge. Durch die Verknüpfung der Datenbank mit dem Hochschulkompass der HRK kann mit minimalem Mittelaufwand ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Aktualität der Akkreditierungsdaten gewährleistet werden. Aus der Datenbank lässt sich zudem eine stets aktuelle Statistik generieren, die den Datenbanknutzer über die Anzahl abgeschlossener Verfahren, und zwar aufge-

schlüsselt nach Studienabschlüssen, Fächergruppen, Auflagen, Bundesländern, Akkreditierungsagenturen und Regelstudienzeiten informiert.

Als Informationsplattform für die Agenturen stellt die Website der Stiftung seit Mitte 2007 einen durch Passwort geschützten internen Bereich bereit. Hier kann das Qualitätssiegel der Stiftung zum Download abgerufen werden, außerdem bietet der interne Bereich eine Übersicht über die Sitzungstermine der Gremien und Arbeitsgruppen der Stiftung sowie eine Liste der negativen Akkreditierungsentscheidungen der Agenturen.

Die bisher sieben Tätigkeitsberichte der Stiftung bzw. des Akkreditierungsrates sind sowohl auf der Website der Stiftung veröffentlicht als auch per Post an die Agenturen, die einschlägigen Hochschuleinrichtungen, die Ministerien, die Fakultäten- und Fachbereichstage und weitere, die Themen Akkreditierung und Qualitätssicherung betreffende Einrichtungen im In- und Ausland versandt worden.

Aufgrund der arbeitsgruppenorientierten Arbeitsweise des Akkreditierungsrates und der hierdurch bewirkten Einbindung der Agenturen und aufgrund der Berücksichtigung der zentralen Stakeholder (Hochschulen, Länder, Berufspraxis) bei der Zusammensetzung des Akkreditierungsrates ist strukturell bereits ein hoher Informationsgrad der Partnerorganisationen sichergestellt, so dass ggf. auftretende Informationsdefizite umgehend identifiziert und nachfolgend behoben werden können.

Die Stiftung sieht es als ihre Aufgabe an, den Kenntnisstand der relevanten Interessengruppen und der interessierten nationalen und internationalen Öffentlichkeit über das Akkreditierungssystem zu verbessern. Zum einen geschieht dies durch Beantwortung einer großen Anzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen von Studierenden, Hochschulen, Ministerien, Fachverbänden und Agenturen zu allgemeinen Belangen der Akkreditierung, zu Beschlüssen des Akkreditierungsrates oder zu laufenden Akkreditierungsverfahren. Die Geschäftsstelle der Stiftung ist in der Regel von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr besetzt und steht für unentgeltliche Beratungsleistungen zur Verfügung. Außerdem ist die Stiftung durch Mitglieder und Beschäftigte der Geschäftsstelle auf einer Vielzahl von Fachtagungen, Seminaren etc. vertreten, zu denen sie Vorträge über Fragen der Akkreditierung, der Qualitätssicherung oder der Studienreform im weiteren Sinne beisteuert. (Anlage 4.14)

Der Akkreditierungsrat wird zunehmend auch als Ratgeber in Fragen der Studienreform und insbesondere des Bologna-Prozesses konsultiert, die über sein unmittelbares Aufgabengebiet der Akkreditierung hinaus gehen. Er hat sich daher inzwischen auch als anerkannter hochschulpolitischer Akteur in Deutschland etabliert, dessen Expertise nachgefragt wird. Die Stiftung ist z.B. in der AG Fortführung des Bologna-Prozesses von KMK und BMBF vertreten, im „Innovationskreis Wissenschaftliche Weiterbildung“ des BMBF, im ERASMUS-Beirat des BMBF und im Programmbeirat „Qualitätsmanagement“ des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft.

Verbesserungspotentiale

Da die Datenbank akkreditierter Studiengänge auf die Datensätze des Hochschulkompasses der HRK zurückgreift, sind die Datenparameter im Wesentlichen durch die Organisationsstruktur des Hochschulkompasses festgelegt. Infolgedessen kann der Akkreditierungsrat über die Darstellung der studiengangbezogenen Stammdaten und den Workflow der Datenbank nur eingeschränkt und in Absprache mit der HRK entscheiden. Im Rahmen eines Treffens von Vertretern der HRK, der Agenturen und

der Geschäftsstelle der Stiftung im April 2007 sind Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich einer erhöhten Nutzerfreundlichkeit und einer effektiveren Dateneingabe und -verwaltung durch die Agenturen erörtert worden, deren technische Umsetzung derzeit geprüft wird.

Das System der Akkreditierung ist einerseits noch jung in Deutschland, andererseits ist es sehr dynamisch und entwickelt sich ständig weiter. Im Interesse der dringend erforderlichen Information breiter Kreise in den Hochschulen und der interessierten Öffentlichkeit über Ziele, Ansätze und Durchführung der Akkreditierungsverfahren wäre eine noch breitere Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Informationsmaterialien, aber auch Fachtagungen und Expertengesprächen dringend erwünscht. Der Akkreditierungsrat sollte diese Aufgabe wahrnehmen, um so die auf allen Seiten erforderliche Akzeptanz des Akkreditierungssystems dauerhaft zu sichern.

4.2.6 Aufgabengruppe 6: Wettbewerb

Die Stiftung hat gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ASG darauf hinzuwirken, einen fairen Wettbewerb unter den Agenturen zu gewährleisten. Diese Aufgabe ergibt sich nicht nur aus dem Akkreditierungs-Stiftungsgesetz, sondern auch aus der der Stiftung obliegenden Gesamtverantwortung für das Akkreditierungssystem in Deutschland. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das eigentliche "Produkt" der Agenturen vom Wettbewerb ausgeklammert bleiben muss, da die Güte der Akkreditierungsverfahren und -entscheidungen und damit der "Gegenwert" des von den Agenturen zu vergebenden Qualitätssiegels des Akkreditierungsrates nicht zur Disposition stehen darf. Die Funktion der Stiftung als Wettbewerbs-hüterin bezieht sich daher im Kern auf

- die Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen wie Monopolbildung oder Einschränkung der freien Agenturenwahl der Hochschulen,
- die Gewährleistung von (Markt-)Transparenz vor allem mit Blick auf die Leistungsbeschreibung und die Preisbildung,
- die Verhinderung unlauterer Wettbewerbsvorteile beispielsweise in Form von Quersubventionierungen einzelner Agenturen und
- die Sicherstellung der Lauterkeit im Umgang mit dem Siegel des Akkreditierungsrates.

Die Stiftung verpflichtet die Agenturen auf der Grundlage (a) der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und (b) der Vereinbarung zwischen Stiftung und Agenturen zu verschiedenen Maßnahmen, mit deren Hilfe ein fairer Wettbewerb zwischen den Agenturen gewährleistet werden kann. Die Berücksichtigung der Maßnahmen stellt die Stiftung im Zuge der (Re-) Akkreditierungsverfahren oder – bei Vorliegen eines hinreichendem Anfangsverdachts der Zuwiderhandlung – im Rahmen eines gesonderten Überprüfungsverfahrens gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 21.09.2006 sicher.

Ergebnisse

Mit Unterzeichnung der Vereinbarungen zwischen Stiftung und Agenturen verpflichten sich alle vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen gemäß § 9 zur Lauterkeit im Umgang mit dem Siegel des Akkreditierungsrates.

Prüffeld 15 der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen zielt auf die Gewährleistung von Transparenz vor allem mit Blick auf die Leistungsbeschreibung und die Preisbildung seitens der Agenturen ab. So müssen die Agenturen die Hochschulen in angemessener Weise über wesentliche Inhalte und Verfahren des Akkreditierungsvorhabens informieren und die Entgelte in transparenter und kostenangemessener Weise festlegen. Zudem haben die Agenturen die wettbewerbliche Lauterkeit ihrer Akquisepaxis zu gewährleisten.

Bewertung

Der Stiftung ist es bislang gelungen, dauerhafte Wettbewerbsverzerrungen im deutschen Akkreditierungssystem durch für alle Agenturen verbindliche Verfahrensregeln zu unterbinden. Allerdings ergeben sich bei der praktischen Erfüllung dieser Aufgaben Schwierigkeiten, die vor allem daraus resultieren, dass wettbewerbsverzerrende Praktiken nicht einfach zu erkennen sind. Unmittelbar daran Beteiligte, also Agentur und Hochschule, machen mögliche Unregelmäßigkeiten, etwa bei der Preisgestaltung selbstverständlich nicht von sich aus publik. Der Akkreditierungsrat ist daher im Wesentlichen auf die stichprobenartige Überprüfung der Akkreditierungsentscheidungen angewiesen, um solche Vorgänge aufzudecken.

4.2.7 Aufgabengruppe 7: Weiterentwicklung des Systems

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland ist von der Kultusministerkonferenz in ihrem Beschluss „Qualitätssicherung in der Lehre“ vom 22.09.2005 beauftragt worden, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems zu entwickeln, die als Perspektive ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren vorsehen und den Verfahrensaufwand für die Hochschulen bei Nachweis eines verlässlichen hochschulinternen Qualitätssicherungssystems entsprechend reduzieren.

Aufbauend auf die Phase der Stiftungskonstituierung und parallel zu der kontinuierlich betriebenen Systempflege muss die Stiftung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems vor allem Antworten auf folgende Fragestellungen und Herausforderungen finden:

Hochschulautonomie: Der der Akkreditierung – in Übereinstimmung mit einem der zentralen Ziele des Bolognaprozesses – zugrunde liegende dynamische Qualitätsansatz impliziert die Absicht, die Verantwortung für Qualitätssicherung und -entwicklung zunehmend den Hochschulen selbst zu übertragen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit und auf welche Weise die Akkreditierung das Verständnis und die Eigenverantwortung der Hochschulen für die stetige Erhöhung von der Qualität in Studium und Lehre fördern kann.

Stärkung der Steuerungsfähigkeit der Hochschulen: Qualitätssicherung und -entwicklung bilden zunehmend die Grundlage für strategisches und operatives Entscheidungshandeln der Hochschulen

als eigenständige Akteure, nicht zuletzt auch mit Blick auf die Ressourcenallokation. Dies ist ein neues Verständnis von Qualitätssicherung, die mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -steigerung zu einem zentralen Element der strategischen Hochschulentwicklung wird. Die Akkreditierung von Studiengängen kann wegen ihrer Programmzentrierung diesem Anspruch nur eingeschränkt gerecht werden. Selbst wenn die Effektivität hinsichtlich einzelner Studiengänge hoch ist, ergibt ihre Addition auch vor dem Hintergrund der personellen, finanziellen und zeitlichen Belastungen nicht ein hinreichendes Maß an Information zur Steigerung der Steuerungsfähigkeit der gesamten Einrichtung.

Mengenfrage: Der programmbezogene Akkreditierungsansatz stellt sicher, dass die Qualität jedes einzelnen Studiengangs einer Hochschule – entweder im Rahmen eines singulären oder im Zuge eines gebündelten Verfahrens – überprüft wird. Während der Vorteil dieses studienangabezogenen Akkreditierungsansatzes in dem "flächendeckenden" Charakter der Qualitätsüberprüfung aller von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen angebotenen Studienprogrammen liegt, stellt die Anzahl der noch zu akkreditierenden und vor allem der nachfolgend regelmäßig zu reakkreditierenden Studiengänge das System und dessen Kapazitäten in quantitativer Hinsicht, insbesondere mit Blick auf die weiterhin zu gewährleistende Wahrung der qualitativen Entscheidungskonsistenz, vor erhebliche Herausforderungen.

Bei der Entwicklung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland sollten (a) die Expertise der Interessenträger (insbes. der Hochschulen und Agenturen), (b) die Ergebnisse der laufenden einschlägigen Pilotprojekte und (c) die Erfahrungen von Akkreditierungseinrichtungen aus dem Ausland Berücksichtigung finden.

Der Akkreditierungsrat hat daher eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die zunächst konkrete Anforderungen als zentrale Referenzpunkte für eine Weiterentwicklung des deutschen Akkreditierungssystems formulieren sollte. Die Arbeitsgruppe "Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems" setzte sich aus Mitgliedern des Akkreditierungsrates, Vertretern der HRK, der KMK, der Agenturen und drei internationalen Experten zusammen und ist zu insgesamt sieben Sitzungen zusammengetreten. Auf Bitten der KMK hat der Akkreditierungsrat bereits im Mai 2006 auf der Grundlage der Vorarbeit der Arbeitsgruppe eine Empfehlung für die probeweise Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung verabschiedet und anschließend veröffentlicht. (Anlage 4.15)

Die Kultusministerkonferenz erklärte daraufhin in ihrem Beschluss vom 13.06.2007 „Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems“, dass die vom Akkreditierungsrat verabschiedeten Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems grundsätzlich eine geeignete Grundlage für die Einführung der Systemakkreditierung zusätzlich zur Programmakkreditierung darstellten. In diesem Sinne beauftragte sie den Akkreditierungsrat, rechtzeitig zur Sitzung der Amtschefkonferenz am 15.11.2007 eine Konkretisierung der Voraussetzungen und Kriterien für die Systemakkreditierung vorzulegen.

Die Arbeitsgruppe "Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems"² legte dem Akkreditierungsrat im September 2007 Beschlussempfehlungen für die Schaffung der Grundlagen zur Einführung der Sys-

² Da der Akkreditierungsrat gemäß Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz verpflichtet ist, vor grundlegenden Entscheidungen zur Ausgestaltung der Akkreditierungsverfahren die Agenturen anzuhören, wurden Vertreter aller Akkreditierungsagenturen eingeladen, an den weiteren Beratungen teilzunehmen.

temakkreditierung vor. Auf deren Grundlage hat der Akkreditierungsrat auf seiner 54. Sitzung am 08.10.2007

- Kriterien für die Systemakkreditierung (Anlage 4.16),
- Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren des Systemakkreditierung (Anlage 4.17) sowie
- Kriterien für die Zulassung der für die Programmakkreditierung zertifizierten Agenturen zu Verfahren der Systemakkreditierung (Anlage 4.18)

beschlossen.

Mit der Einführung der Systemakkreditierung ist gleichfalls die Notwendigkeit verbunden, geltende Beschlüsse des Akkreditierungsrates an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Diese Anpassung nahm der Akkreditierungsrat zum Anlass, das bestehende Regelwerk wo möglich zu vereinfachen, dessen Verständlichkeit zu erhöhen und Redundanzen zu beseitigen.

Des Weiteren verständigte sich der Akkreditierungsrat auf eine neue Struktur der grundlegenden Beschlüsse des Akkreditierungssystems. Für die künftig drei Arten von Akkreditierungsentscheidungen (1) Akkreditierung von Agenturen, (2) Programmakkreditierung und (3) Systemakkreditierung werden die zugrunde zu legenden Kriterien und – getrennt davon – die anzuwendenden Verfahrensregeln nun jeweils in zwei unterschiedlichen Beschlüssen definiert.

Die Vermischung von Kriterien mit unterschiedlichen Adressaten, die in dem bisherigen Beschluss „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ aus der dort vorgenommenen Integration der Kriterien für die Programmakkreditierung resultierte (vgl. Kapitel 4.2.1), konnte somit aufgehoben werden. Mit der klaren Trennung zwischen Kriterien und Verfahrensregeln für die drei Akkreditierungsarten konnte die Transparenz des Systems insgesamt wesentlich erhöht werden. Die Verabschiedung von allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung wird darüber hinaus der Verbesserung der Verfahrenstransparenz vor allem gegenüber den antragstellenden Hochschulen dienen.

Nach der Verabschiedung der Beschlüsse zur Einführung der Systemakkreditierung³ und dem damit einhergehenden erfolgreichen Abschluss der Bestrebungen des Akkreditierungsrates zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems sollen die Ergebnisse auf einer Tagung im Januar 2008 präsentiert und anschließend in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht werden.

Zur Finanzierung dieser Aufgabenerfüllung hat der Akkreditierungsrat Drittmittel in Höhe von 40.000 € eingeworben.

³ Da die vorliegenden Beschlüsse erst wirksam werden können, wenn die Kultusministerkonferenz endgültig die Einführung der Systemakkreditierung beschlossen hat, werden alle Beschlüsse erst am 1. Januar 2008 wirksam, es sei denn die Beschlüsse der KMK am 13.12.2007 machen weitere Änderungen notwendig.

5. Zusammenfassung: Ergebnisse und Herausforderungen

Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen leistet einen wichtigen Beitrag im aktuellen Studienreformprozess und erfüllt gemeinsam mit den Akkreditierungsagenturen ihren Auftrag der Sicherung der Qualität einzelner Studiengänge mit Erfolg. Die Neufassung der rechtlichen Grundlagen des Akkreditierungssystems und damit auch die Umwandlung des Akkreditierungsrates in eine Stiftung des öffentlichen Rechts und die sich daran anschließende Überarbeitung sämtlicher grundlegender Verfahrensregeln und Akkreditierungskriterien haben hierzu einen erheblichen Beitrag geleistet, so dass das System und die Akkreditierungsverfahren heute auf einer verlässlichen rechtlichen Basis stehen.

Hinsichtlich der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Stiftung im Wesentlichen ein ebenfalls positives Fazit ziehen. Sie hat seit Sommer 2005 sämtliche Verfahrensregeln und Akkreditierungskriterien überarbeitet und somit die Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland auf eine verlässliche und transparente Grundlage gestellt. Die Stiftung konnte mit der Akkreditierung und vor allem der Reakkreditierung der Agenturen außerdem zu einer erheblichen Qualitätssteigerung in der Arbeit der Agenturen beitragen, wie die Berichte der Gutachter in den Reakkreditierungsverfahren zeigen. Allerdings ist der Stiftung auch bewusst, dass sie ihre Arbeit stetig hinterfragen muss. So ist selbstkritisch anzumerken, dass die vom Akkreditierungsrat beschlossenen Akkreditierungskriterien mitunter Redundanzen aufwiesen und außerdem wegen der hohen Detaillierung in ihrer Praktikabilität beeinträchtigt waren. Hier liegt eine Aufgabe, der sich die Stiftung zeitnah widmen muss, um der Gefahr einer Überregulierung und Bürokratisierung vorzubeugen.

Akkreditierungsrat und Agenturen

Aus der Stellung der Stiftung als Einrichtung, welche die Agenturen einerseits zertifiziert und überwacht und andererseits notwendigerweise sehr eng mit den Agenturen kooperiert, da die praktischen Erfahrungen der Agenturen zwingend in die Entscheidungsprozesse der Stiftung einfließen müssen, ergibt sich ein systemimmanentes Spannungsverhältnis. Diese Situation fordert allen Partnern ein hohes Maß an Kopperationswilligkeit ab. Die letzten zwei Jahre haben aber gezeigt, dass dieses Spannungsverhältnis nicht notwendigerweise die Qualität der Arbeit der Stiftung schmälern muss. Die Stiftung ist im Gegenteil der Auffassung, dass die Zusammenarbeit mit den Agenturen in inhaltlichen Fragen bislang sehr kollegial und fruchtbar verlaufen ist.

Clearingfunktion

Hinsichtlich der Positionierung der Stiftung im Akkreditierungssystem muss der Akkreditierungsrat feststellen, dass er im Spannungsfeld zwischen ländergemeinsamen Vorgaben der Kultusministerkonferenz und davon abweichenden landesspezifischen Vorgaben nicht immer in der Lage ist, seinem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden und den Akkreditierungsagenturen verbindliche und praktikable Verfahrensregeln aufzuerlegen. In diesen Kontext gehört auch die zunehmend wichtiger werdende Rolle des Akkreditierungsrates als Clearingstelle für alle Fragen die Akkreditierung betreffend. Hier ist der Akkreditierungsrat aufgefordert, nach Wegen zu suchen, wie er trotz eingeschränkter finanzieller Mittel dem wachsenden Bedarf an Information unterschiedlichster Interessenten gerecht werden kann.

Institutionelle Voraussetzungen

Die Stiftung besitzt im Wesentlichen die institutionellen Voraussetzungen, um ihren Auftrag erfolgreich erfüllen zu können. Hervorzuheben ist dabei nicht zuletzt das grundlegende Prinzip der Beteiligung aller relevanten Interessenträger im Akkreditierungsrat, die einerseits eine gute Grundlage für die Berücksichtigung unterschiedlicher Erfahrungen und für die Akzeptanz des Systems bietet und andererseits eine verlässliche Garantie der Unabhängigkeit der Stiftung gegenüber einzelnen Interessen. In finanzieller Hinsicht sind die institutionellen Voraussetzungen zwar grundsätzlich gegeben. Die Stiftung ist in der Lage, ihre Kernaufgaben der Akkreditierung von Agenturen und der Definition verbindlicher Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen zu erfüllen. Bei der jetzigen Finanzausstattung konnten darüber hinaus gehende dringende Aufgaben z.B. im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit nicht übernommen werden. Insgesamt hat der Akkreditierungsrat die Konsolidierung des Akkreditierungssystems entscheidend vorantreiben können.

Herausforderungen

Das Akkreditierungssystem steht vor großen Herausforderungen, die zum einen aus sich verändernden Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung resultieren und zum anderen systemimmanent begründet sind.

Die wichtigste Herausforderung im bestehenden System ist die Sicherstellung von Transparenz und Konsistenz der Akkreditierungsentscheidungen. Das System mit derzeit sechs konkurrierenden Akkreditierungseinrichtungen hat notwendigerweise zur Folge, dass die Entscheidungen nicht immer konsistent sind, auch wenn alle Agenturen auf der Grundlage derselben Verfahrensregeln und Kriterien arbeiten. Der Akkreditierungsrat muss seine Bemühungen verstärken, die einheitliche Anwendung der Regeln zu gewährleisten. Um auf der anderen Seite innovationshemmende Standardisierungstendenzen zu vermeiden, wird es weiterhin in den Aufgabenbereich des Akkreditierungsrates fallen, eine Überregulierung durch engmaschige (Fach-) Standards zu verhindern. Dabei wird es darauf ankommen, zwischen Regulierung und Überwachung der Agenturen einerseits und der Belassung der Prozessverantwortung bei den Agenturen andererseits das richtige Maß zu finden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Rahmenbedingungen der Föderalismusreform wird die Sicherstellung länderübergreifender Vergleichbarkeit und Transparenz der Qualifikationen bzw. der Abschlüsse und Abschlussgrade im Hochschulbereich als eine der zentralen Aufgaben des Akkreditierungsrates noch weiter an Bedeutung zunehmen.

Eine weitere Herausforderung liegt in der Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems. Hierbei wird es vor allem darauf ankommen, gemäß der entsprechenden Entscheidungen der Kultusministerkonferenz Regeln für ein neues Akkreditierungssystem zu entwickeln, die dem Ziel der stärkeren Berücksichtigung der Verantwortung der Hochschulen für die Qualitätssicherung und der Aufwandminimierung gerecht werden.

Die dritte Herausforderung erwächst aus dem entstehenden Europäischen Hochschulraum und der auf der Bologna Folgekonferenz von London im Mai 2007 erneuerten Zielbestimmung, eine grenzüberschreitenden Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen zu ermöglichen, um so die gegenseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen zu erleichtern. Auf allen Tätigkeitsfeldern wird der Akkreditierungsrat daher bemüht sein müssen, die internationale Anschlussfähigkeit von Verfahrens-

regeln und Kriterien zu sichern. Hier kann der Akkreditierungsrat auf eine bereits bisher sehr intensive internationale Vernetzung und Zusammenarbeit zurückgreifen.

6. Erfüllung Europäischer Standards: “Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area” und “Code of Good Practice” des European Consortiums for Accreditation

Der Akkreditierungsrat sieht es als seine Aufgabe an, dafür Sorge zu tragen, dass das deutsche Akkreditierungssystem im europäischen und im internationalen Kontext kompatibel ist. Zum einen drückt sich dies in der aktiven Beteiligung an internationalen Diskursen, Projekten und in internationalen Vereinigungen aus, zum anderen bedeutet dies, dass der Akkreditierungsrat internationale Standards zur Grundlage seiner eigenen Verfahren und des gesamten deutschen Akkreditierungssystems macht. Eine herausgehobene Bedeutung kommt dabei der Anwendung der ESG im deutschen Akkreditierungssystem zu, die Vorbedingung für die Akzeptanz dieser Verfahren in den Mitgliedstaaten des Bologna-Prozesses ist.

Der Akkreditierungsrat nutzte daher die Gelegenheit zur Implementierung der ESG im deutschen Akkreditierungssystem, als im Sommer 2005, unmittelbar nach Verabschiedung der ESG auf der Bologna-Folgekonferenz in Bergen, eine Überarbeitung seiner grundlegenden Beschlüsse über Prinzipien, Verfahrensregeln und Kriterien des deutschen Akkreditierungssystems notwendig wurde. In der Zeit von Dezember 2005 bis Juni 2006 wurden somit durch mehrere Beschlüsse die ESG in die verbindlichen Grundlagen der Akkreditierung in Deutschland aufgenommen. Teil I der ESG wurde insofern zur verbindlichen Leitlinie für Qualitätssicherung an Hochschulen in Deutschland, als die Akkreditierungsagenturen ihn durch entsprechende Beschlüsse des Akkreditierungsrates zur Grundlage für die Beurteilung der hochschulinternen Qualitätssicherung machen; Teil II der ESG ist verbindliche Grundlage für die Durchführung der Verfahren der Studiengangakkreditierung durch die vom Akkreditierungsrat zertifizierten Agenturen. Gleichzeitig gelten diese Standards auch im Analogieschluss für die Verfahren des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung der Akkreditierungsagenturen. Teil III der ESG ist für die europäische Akzeptanz des Akkreditierungsrates selber von zentraler Bedeutung. Der Akkreditierungsrat freut sich daher, dass eine Überprüfung durch den Vorstand von ENQA eine vollständige Implementierung der ESG in das deutsche Akkreditierungssystem bestätigen konnte. (Siehe hierzu die Äquivalenztabelle in Anlage 4.6)

Ein weiterer wichtiger Referenzpunkt für die Ausgestaltung der Akkreditierungsverfahren ist der Code of Good Practice des European Consortiums for Accreditation (ECA), der zum großen Teil den ESG entspricht (Anlage 0.1). Durch die Implementierung der ESG entsprechen die Verfahrensregeln und Kriterien der Stiftung somit auch dem Code of Good Practice von ECA.

Im Einzelnen werden die Standards in Teil III der ESG und der ECA-Code wie folgt erfüllt. (Die folgende Darstellung bietet eine Zusammenfassung der jeweiligen Textpassagen aus den Kapiteln eins bis fünf.)

6.1 Erfüllung ESG 3.1 „Use of external quality assurance procedures for higher education“, ECA-Code 17

Die in Teil II der ESG niedergelegten Standards und Richtlinien für Verfahren der externen Qualitätssicherung wurden durch unterschiedliche Entscheidungen und Maßnahmen der Stiftung umgesetzt:

ESG 2.1: Da der Akkreditierungsrat nicht selber Akkreditierungsverfahren an Hochschulen durchführt, sondern Agenturen hierfür zertifiziert, wendet die Stiftung selbst Standard 2.1 nicht an. Allerdings hat der Akkreditierungsrat den Agenturen durch seinen Beschluss "Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen" (Anlage 2.10) in Kriterien 7, 14.1 und 14.2 die Berücksichtigung und Begutachtung der hochschulinternen Qualitätssicherung zum verbindlichen Kriterium für die Akkreditierung von Studiengängen aufgegeben. Eine Analogie ist zudem insofern in Kriterium 6 zu sehen, auf dessen Grundlage der Akkreditierungsrat bei der Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen die Wirksamkeit von deren internen Qualitätssicherungssystemen überprüft.

ESG 2.2 und 2.3: Der Akkreditierungsrat hat zum einen in seinem Beschluss "Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen" (Anlage 2.10) Ziele und Grundlagen der Akkreditierungsverfahren, wie sie von den Agenturen durchgeführt werden, definiert und diesen Beschluss veröffentlicht. An der Entwicklung des Beschlusses waren in einer Arbeitsgruppe sämtliche Stakeholder und die Agenturen beteiligt. Zum anderen hat der Akkreditierungsrat die Agenturen durch die Kriterien 15 bis 17 verpflichtet, die Hochschulen umfassend über Verfahren, Regeln, Kriterien etc., insbesondere wenn es sich um Ergänzungen oder Präzisierungen der Entscheidungen des Akkreditierungsrates handelt, vor Beginn der Akkreditierungsverfahren zu informieren.

ESG 2.4: Der Akkreditierungsrat hat bei der Ausgestaltung der Verfahren der Programmakkreditierung die seit Mitte der Neunzigerjahre fortentwickelten Prinzipien der Qualitätssicherung in Europa mit Blick auf die spezifischen Bedingungen der Akkreditierung modifiziert, was vor allem die Art der Entscheidung und die Veröffentlichung betrifft. Die in den Guidelines zu ESG 2.4 aufgeführten Elemente sind sämtlich durch den Beschluss "Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen" (Anlage 2.10) zu verbindlichen Vorgaben für die Akkreditierungsverfahren gemacht worden. Das gilt vor allem für Auswahl und Qualifizierung der Gutachter (Kriterien 2.8 bis 2.11), die Beteiligung von Berufspraxisvertretern und Studierenden (Kriterien 2.9 und 16.4), die Evidenzbasierte Begutachtung (Kriterien 7 bis 14), die Anwendung des vierstufigen Modells und die Rolle der internen Qualitätsentwicklung.

ESG 2.5: Der Akkreditierungsrat hat die Agenturen vertraglich verpflichtet, die Akkreditierungsentscheidungen und darüber hinaus nutzerfreundliche Kurzbeschreibungen der Studiengänge in der Datenbank des Akkreditierungsrates, die auf der Website der Stiftung öffentlich zugänglich ist, zu veröffentlichen. Auch die Verfahren, die der Akkreditierungsrat zur Akkreditierung bzw. Reakkreditierung von Agenturen durchführt, werden auf die zuvor beschriebene Weise auf der Website der Stiftung dokumentiert.

ESG 2.6: Gemäß Kriterium 18 sind die Agenturen verpflichtet, ggf. die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen. Das gleiche gilt entsprechend für die Verfahren, die der Akkreditierungsrat zur Akkreditierung von Agenturen durchführt. Hierfür hat der Akkreditierungsrat in § 6 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 (Anlage 2.12) die verbindliche Überprüfung der Erfüllung von Auflagen festgeschrieben.

ESG 2.7: Die Periodizität der Studiengangakkreditierung ist in § 1 des Beschlusses "Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen" (22.06.2006) (Anlage 2.13) definiert. Das gleiche gilt auch für den Akkreditierungsrat selber. (§ 10 der Satzung) (Anlage 2.14)

6.2 Erfüllung ESG 3.2 „Official Status“ , ECA-Code 2

Die Stiftung wurde durch das nordrhein-westfälische Gesetz zur Errichtung der Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" vom 15. Februar 2005 eingerichtet und besitzt somit eine rechtliche Grundlage (Anlage 2.5). Das Gesetz legt die Aufgaben der Stiftung und ihrer Organe fest. Außerdem haben die für das Hochschulwesen zuständigen Bundesländer durch Beschluss der KMK vom 16. Dezember 2004 "Vereinbarung zur Stiftung 'Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland'" in Verbindung mit einer ergänzenden Erklärung vom 15. Dezember 2005 die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Vollzug der gemeinsamen Strukturvorgaben nach § 9 Abs. 2 HRG auf die Stiftung übertragen. (Anlagen 2.6 und 2.7)

6.3 Erfüllung ESG 3.3 „Activities“ , ECA-Code 13

Die der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland übertragenen Aufgaben sind im Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz (ASG) (Anlage 2.5) festgeschrieben und umfassen gemäß § 2 ASG die Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen und i. W. die Regelung der Verfahrensregeln und Kriterien für die Akkreditierung von Studienprogrammen.

6.4 Erfüllung ESG 3.4 „Resources“ , ECA-Code 5

Die Geschäftsstelle der Stiftung setzt sich gemäß Personalplan aus einem Geschäftsführer, einer Referentin (100%), einer Referentin (75%), einem Referenten (75%) und einer Sachbearbeiterin (50%) zusammen; das entspricht insgesamt vier Vollzeitäquivalenten. Der Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sämtlich Hochschulabsolventen und unbefristet beschäftigt. (Anlage 3.12)

Die Stiftung besitzt ein jährliches Budget von 350.000 €, welche der Stiftung von den 16 Ländern gemeinschaftlich zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist die Stiftung zur Einwerbung von Drittmitteln berechtigt. (Anlage 3.10)

6.5 Erfüllung ESG 3.5 „Mission Statement“, ECA-Code 1

Die Stiftung hat am 18.06.2007 ein Mission Statement verabschiedet, welches als Auftrag benennt:

„Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland hat den gesetzlichen Auftrag, das System der Qualitätssicherung in Studium und Lehre durch Akkreditierung von Studiengängen zu organisieren.

Sie versteht sich als Organisation, die in der Erfüllung dieser Aufgaben einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre in deutschen Hochschulen leistet und dadurch die Reputation deutscher Studiengänge im In- und Ausland sichert und erhöht.“ Außerdem

sind im Mission Statement Qualitätsverständnis und Tätigkeitsweise der Stiftung beschrieben. (Anlage 3.1)

6.6 Erfüllung ESG 3.6 „Independence“ , ECA-Code 3, 9, 10

Die Stiftung arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" vom 15.02.2005. Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden für eine Dauer von vier Jahren bestellt und sind gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung nicht weisungsgebunden. Gemäß § 2 ASG hat die Stiftung die Aufgabe, Regeln für ihre Verfahren aufzustellen. Die Entscheidungen der Stiftung bedürfen nicht der Zustimmung Dritter. (Anlage 2.5)

6.7 Erfüllung ESG 3.7 „External quality assurance criteria and processes used by the agencies“, ECA-Code 4, 8, 12, 14

Die Stiftung hat die Verfahrenselemente und -schritte bei der Akkreditierung im Beschluss "Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen" (AR-Beschluss vom 22.06.2006) (Anlage 4.1) festgelegt, der u. a. die folgenden Komponenten umfasst:

„1. Der Akkreditierungsrat ist bei Durchführung des Verfahrens und der Entscheidung an den Beschluss „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 1.12.2005 und den vorliegenden Beschluss und diese ergänzenden oder ersetzenden Beschlüsse gebunden, die auch die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area umfassen.

2. Der Antragsteller hat einen begründeten Antrag einzureichen. Die Begründung soll eine Selbstdarstellung der Einrichtung umfassen und das Einhalten der Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen dokumentieren.

3. Der Akkreditierungsrat bestellt für das Begutachtungsverfahren eine Gutachtergruppe, die zumindest aus fünf Personen besteht und der angehören:

- 2 Mitglieder des Akkreditierungsrates
- 2 Hochschulvertreter und Hochschulvertreterinnen
- 2 internationale Sachverständige auf dem Gebiet der Akkreditierung
- 1 studentisches Mitglied
- 1 Vertreter oder Vertreterin aus der Berufspraxis

5. Die Begutachtung beruht auf

- der Analyse der Antragsbegründung,
- einem Vor-Ort-Besuch in einer Sitzung des für die Letztentscheidung über Akkreditierungsanträge zuständigen Entscheidungsgremiums der Agentur,
- getrennten Gesprächen mit der Leitung der Agentur, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gutachterinnen und Gutachtern, ggf. Vertretern von Hochschulen, die bereits Akkreditierungsverfahren der Agentur durchlaufen haben,
- Teilnahme an einer Vor-Ort-Begehung der Agentur in einem Akkreditierungsverfahren und

- ggf. Berücksichtigung von Beurteilungen durch den Akkreditierungsrat seit der letzten Akkreditierung.

6. Im Anschluss an das Verfahren veröffentlicht der Akkreditierungsrat die Entscheidung, die Antragsbegründung und das Gutachten.“

6.8 Erfüllung ESG 3.8 „Accountability procedures“, ECA-Code 6, 7, 8, 15

Die Stiftung hat am 18.06.2007 ihre Verfahren der internen Qualitätssicherung zu einem verbindlichen System der internen Qualitätssicherung zusammengefasst. Der Beschluss ist auf der Website veröffentlicht. Das System orientiert sich an der Aufgabenstellung der Stiftung und umfasst vor allem Verfahren zur Erlangung eines Feedbacks von allen an Akkreditierungsverfahren beteiligten Personen, d.h. den Mitgliedern des Akkreditierungsrates, den Gutachtern, der Geschäftsstelle und den Agenturen, außerdem den sonstigen Interessenträgern. Zudem ist in dem Beschluss die regelmäßige externe Evaluation verbindlich festgeschrieben. Darüber hinaus hat die Stiftung festgelegt, dass sämtliche für sie tätige Gutachter eine Unbefangenheitserklärung unterzeichnen müssen. (Anlage 3.7)

6.9 Erfüllung ECA-Code 11 „International Collaboration“

Der Akkreditierungsrat ist durch seine Mitglieder und seine Mitarbeiter in sämtlichen einschlägigen internationalen Netzwerken (ENQA, ECA, D-A-CH, INQAAHE) vertreten. Darüber hinaus hat der Akkreditierungsrat ein Kooperationsabkommen mit der Agencia Nacional de Evaluación de la Calidad y Acreditación (ANECA) unterzeichnet. Auf Verfahrensebene hat der Akkreditierungsrat mit dem im Herbst 2006 begonnenen grenzüberschreitenden Verfahren zur Reakkreditierung der FIBAA einen neuen Akzent gesetzt. Das in Kooperation mit der niederländisch-flämischen Akkreditierungseinrichtung (NVAO) durchgeführte Projekt nutzt die Synergieeffekte, die sich aus der organisatorischen Zusammenführung zweier Verfahren ergeben, ohne dass hierdurch die klare Zuordnung von Verantwortung und jeweiliger Akkreditierungsentscheidung berührt würde.

6.10 Erfüllung ECA-Code 16 „Quality Enhancement“

In seinem Beschluss Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen (15.12.2005) (Anlage 2.10) hat der Akkreditierungsrat sowohl die Agenturen mit den Kriterien 1.3 und 6, als auch die Hochschulen mit den Kriterien 7 und 14.1 sowie 14.2 auf das Prinzip der stetigen Qualitätserhöhung verpflichtet und das Vorhandensein sowie die Nutzung systematischer interner Qualitätssicherung zur verbindlichen Voraussetzung für die Akkreditierung gemacht.